

Niederschrift

über die am Montag, dem 28. September 2015 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 05. Sitzung des

GEMEINDERATES

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Alfred Bernhard stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Abänderung der Tagesordnung

Bgm. Bernhard beantragt die Einfügung zweier Tagesordnungspunkte als dringliche Anträge am Ende der öffentlichen Sitzung, und zwar unter Punkt

16) Festlegung Kaufpreis für Grundstücke Industriegebiet St. Georgen, Grundsatzbeschluss

17) Aufsichtsrat Städtische Betriebe Rottenmann GmbH

a) Zahl der entsandten Mitglieder, Neufestlegung

b) Nominierung neuer Aufsichtsratsmitglieder

Betreffend Punkt **10) Wohnungsangelegenheiten f) Kesselbacher Stefan** ändert sich die Wohnungsnummer auf Wunsch des Mieters von 17 auf Wohnung Nr. 13!

Weiters ist der Punkt **9) Vertragswesen a) Postverteilerzentrum, Änderung Mietvertrag bzw. Anschaffung Schnellaufator** abzusetzen, da seitens der Österreichischen Post AG noch eine Umsatzsteuerfrage im Vorfeld zu klären ist.

Einstimmige Zustimmung.

2) Berichte des Bürgermeisters

Stadtwappen

Bgm. Bernhard informiert, dass das Stadtwappen seitens des Landes Steiermark noch nicht genehmigt wurde und im Zuge des regen Schriftverkehrs nun mittlerweile auch das Landesarchiv involviert sei. Das Schreiben selbst bringe er nicht zur Gänze zur Kenntnis, doch stelle er es gerne jedem interessierten Gemeinderat zur Verfügung.

Postverteilerzentrum

Zum Absetzen bzw. Zurückstellen des betreffenden Punktes 9) von der Tagesordnung informiert Bgm. Bernhard, dass seitens des Stadtrates der Auftrag erteilt wurde, mit der Post AG noch einmal nachzuverhandeln bzw. die Mietkonditionen zu besprechen. In der Folge wurde dies der Post AG mitgeteilt, wobei man heute insofern eine Absage erhalten habe, als die Post AG noch offene Punkte, vor allem zur Umsatzsteuerfrage, zu klären habe, und daher die Angelegenheit von Graz nach Wien weitergeleitet worden sei.

Feuerwehrrüsthaus Bärndorf

Dazu berichtet Bgm. Bernhard, dass es unterschiedliche Kontakte in Richtung Land gebe, zum einen seitens Herrn Stadtamtsdirektor Dr. Mayer mit dem Landesfeuerwehrverband bzw. Herrn Miggitsch, dem gemäß seinem Wunsch zeitgerecht die aktualisierte Kostenschätzung übermittelt wurde und dem die Bemühungen zur Kostenminimierung auch aufgefallen seien. Zum anderen müsse nun noch mit Herrn Mag. Tunner, dem Finanzreferenten von Landeshauptmann Schützenhöfer, gezielt gesprochen werden, wobei dieser noch zwei Wochen auf Urlaub sei. Danach müsse wieder eine Besprechung mit den Fraktionsführern, den betreffenden Personen sowie dem Feuerwehrkommando stattfinden, um die weitere Vorgehensweise in der Causa zu besprechen.

3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Bernhard eröffnet die heutige Fragestunde um 19.07 Uhr.

Anfrage von GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn zum Thema „Volksbürgermeister“ – Anfrage gegenüber Bgm. Bernhard

GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn ruft die Ankündigung von Bgm. Bernhard aus der Vorwahlzeit in Erinnerung, wonach er Bürgermeister werden und, falls dies gelinge, sich als Volksbürgermeister wählen lassen wolle. Die Wahl zum Bürgermeister sei gelungen, wobei in diesem Zusammenhang anzumerken sei, dass in verschiedenen Aussendungen der regierenden Fraktionen der Wortlaut, die Bevölkerung von Rottenmann habe eine Änderung gewünscht, zu finden war. Demgegenüber habe aber der Großteil, nämlich über 41 %, für die SPÖ gestimmt und nur durch den Zusammenschluss der Parteien ÖVP, Liste WIR und FPÖ sei es gelungen, einen ÖVP-Bürgermeister zu installieren. Folglich ersucht GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn einerseits, die Aussendungen nicht derartig zu formulieren und andererseits um eine Antwort hinsichtlich des Volksbürgermeisters.

Bgm. Bernhard betont, dass die Aussage hinsichtlich Volksbürgermeister ernsthaft war, da diese jedoch in einer Aussendung der SPÖ einen Tag vor der Wahl ziemlich schwer in Frage gestellt wurde, sei für ihn die Entscheidung gefallen, dass er diesen Weg doch nicht gehen wolle. Dies, da er befürchtet habe, dann, zumal er auch über kein Stimmrecht verfügt hätte, bei jeder Gemeinderatssitzung gegen Misstrauensanträge o.ä. ankämpfen zu müssen bzw. sich im Wanken gesehen habe, wenn die Koalition einmal in der Minderheit gewesen wäre. Bgm. Bernhard erklärt

sich aber bereit, dies gerne öffentlich dahingehend richtig zu stellen, warum er sich schlussendlich nicht zum Volksbürgermeister habe wählen lassen wollen.

Anfrage von GR. Scheikl zum Objekt Ebner/Ing. Mayer – Anfrage gegenüber Bgm. Bernhard

Auf die Frage von GR. Scheikl nach Neuigkeiten nach dem Sommer zur „Loch-Thematik“ antwortet Bgm. Bernhard, dass es in der Zwischenzeit drei Gespräche gegeben habe, und zwar mit dem Eigentümer der freien Liegenschaft, Herrn Ing. Mayer, sowie mit dem Eigentümer des Hauses Lindmayr, Herrn Ebner, wobei dabei auch Herr Vzbgm. Schauensteiner als Obmann des Innenstadtausschusses beigezogen wurde.

Laut Gespräch mit Herrn Ebner scheine sich die Angelegenheit zu finalisieren, zumal, obwohl die Schuldforderung offiziell noch nicht klar gestellt wurde, Herr Ebner auf ein akzeptierbares finanzielles Angebot seitens der Versicherung warte. In der Folge würden sich für Herrn Ebner zwei bis drei Möglichkeiten ergeben, und zwar einerseits die durchaus in Erwägung zu ziehende Sanierung der Fassade zur umgehenden Wiederinstallation von Wohnungen, andererseits eine mögliche Beteiligung oder die Abstoßung des Gebäudes. Hinsichtlich Herrn Ing. Mayer bestehe in etwa dieselbe Situation, wobei zuletzt der Bau eines Gebäudes durch ihn selbst im Gespräch war. Weiters bestünde auch für Herrn Ing. Mayer noch die Option, das Grundstück entweder zu veräußern oder sich in Form eines Tauschs durch die Hingabe des Grundstücks zu beteiligen. Am kommenden Donnerstag habe man ein Gespräch bei der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann, zumal der Bürgermeister die erneute Beauftragung eines Planes derzeit als nicht sinnvoll erachte. Sehe sich die Siedlung Rottenmann diesbezüglich nicht imstande, suche er als nächstes den Weg zur Siedlung Ennstal, um ein Konzept hinsichtlich eines Baus mit Geschäftsräumlichkeiten im Erdgeschoss und Wohnungen im Obergeschoss erstellen zu lassen.

Auf die Frage von GR. Scheikl, ob dies erst schlagend werde, wenn die Gerichtsangelegenheit geklärt ist bzw. ob die genannten Möglichkeiten von Herrn Ebner im Zuge des Verfahrens bestünden, erläutert Vzbgm. Schauensteiner als Obmann des Ausschusses für Infrastruktur und Stadtentwicklung, dass Herr Ebner laut einem letzten Gespräch vor 8 Tagen von der Stadtgemeinde wissen wolle, ob Interesse an einem Kauf bestehe und folglich auf ein Angebot seitens der Stadtgemeinde warte. Ein Angebot könne aber erst gemacht werden, wenn innerhalb der Gemeinde bzw. innerhalb des Ausschusses als Vorarbeit ein Konzept, eventuell eine verkleinerte Version des ursprünglich geplanten Projekts, über zwei Liegenschaften erarbeitet wurde, weshalb er noch für Mitte Oktober eine Ausschusssitzung einberufen wolle. Diesbezüglich sei nun erstmalig die Situation, dass alle Fraktionen (zumindest mit beratender Stimme) im Ausschuss vertreten sind und gemeinsam ein Konzept erarbeiten können, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren. Jedenfalls sollte in den nächsten Wochen eine Entscheidung getroffen werden, ob die beiden Liegenschaften Ing. Mayer und Ebner samt abbruchreifem Haus erworben werden wollen und ob es in weiterer Folge ein Konzept gebe, das von allen getragen werde. Würde es nämlich in diesem Zusammenhang wieder strittige Punkte geben bzw. würde herumlamentiert werden müssen, welche Idee realisiert werde, würde man wieder nicht weiterkommen. Herr Ebner habe jedenfalls bestätigt, handlungsfähig zu sein, zumal er einerseits seine Entschädigung und andererseits auch die Freigabe zur Veräußerung des Objekts seitens der

Versicherung erhalten habe, weshalb auch die Stadtgemeinde in ihren weiteren Handlungen nicht mehr durch ein Gerichtsverfahren behindert sei. Nun liege es – wie erwähnt – nur mehr an einer Entscheidungsfindung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise seitens der Stadtgemeinde. Als eine mögliche Variante werde eine Kooperationspartnerschaft mit einer Siedlungsgenossenschaft angedacht, die zwar Wohnungen bauen würde, sich allerdings nicht in der Lage sehe, für die zwei im Erdgeschoss geplanten Gewerbeflächen die Verantwortung zu übernehmen, weshalb die Verpflichtung hinsichtlich der Vermietung dieser bei der Stadtgemeinde verbleiben solle. Demnach sei die Bereitschaft zu Investitionen seitens der Siedlungsgenossenschaft vorhanden, allerdings nur gemeinsam mit der Stadtgemeinde. Betreffend die Gewerbeflächen gebe es allerdings auch bereits erste Gespräche mit einem ernsthaften Interessenten aus der Gastronomie.

Anfrage von SR. Prof. Greimler zum LKH Rottenmann – Anfrage gegenüber Bgm. Bernhard

SR. Prof. Greimler nimmt Bezug auf zahlreiche Medienberichte im Sommer betreffend das LKH Rottenmann, betont, dass es immer ein Leitspital war und fragt im Zusammenhang mit den in den Berichten genannten Überlegungen eines regionalen Baus im Raum Stainach-Irdning-Donnersbachtal an, was in der nächsten Zukunft seitens der Stadtgemeinde Rottenmann für die Standortsicherung des LKH Rottenmann getan werde, zumal die Abwanderung des LKHs und der ca. 400 Arbeitsplätze ein „wirtschaftliches Chaos“ für die Stadtgemeinde bedeuten würde.

Bgm. Bernhard informiert, dass die Stadtgemeinde Schladming eine Petition im Gemeinderat beschlossen habe und auch er eine solche habe entwerfen lassen. Er habe dazu auch mit der Anstaltsleitung gesprochen. Zumal das LKH es geschafft habe, die Geburtsstation in Rottenmann zu erhalten, sei der Standort momentan gestärkt worden. Allerdings habe die Petition von Schladming in Graz ein schlechtes Bild gemacht, weshalb seitens des LKH gebeten wurde, noch bis in den Spätherbst bzw. Winteranfang zu warten, bevor derartiges seitens der Stadtgemeinde Rottenmann „losgetreten werde“. Man sei dafür gelobt worden, dass die Angelegenheit nicht medial aufgezogen wurde, zumal auch Bad Aussee von einem entsprechenden Petitionsbeschluss im Gemeinderat abgesehen habe. Derzeit befinde sich die Anstaltsleitung selbst bzw. die KAGes in regen Verhandlungen, damit eine Standortänderung nicht geschehe. In naher und mittlerer Zukunft passiere laut Informationen des Bürgermeisters hinsichtlich Abwanderung ins Ennstal nichts und es werde am LKH Rottenmann festgehalten, langfristig müssten sich alle gemeinsam „satteln“, um dies verhindern zu können.

SR. Prof. Greimler ergänzt, dass man in Rottenmann sicherlich mehr im Mittelpunkt liege. Die schlechteste Annahme sei, beim bestehenden Verkehrschaos in Liezen nach Irdning ins Krankenhaus fahren zu müssen. Dabei bleibe jedenfalls die Möglichkeit offen, „im Krankenwagen zu versterben“, was sicherlich als Faktor dahingehend anzusehen sei, dass man sich auch extern einsetze.

Laut Bgm. Bernhard sei es in der Thematik „Handelsstadt“ die Nähe zu Liezen und in der „Krankenhauscausa“ die Nähe zu Leoben, die sich negativ auf Rottenmann auswirkten. Jedenfalls versuche die Anstaltsleitung des LKH Rottenmann, alles vor Ort zu halten bzw. Bereiche wie die Tagesklinik auszubauen. Überlegungen gebe es

auch dahingehend, jungen Turnusärzten bei der Wohnungssuche behilflich zu sein und ihnen Raum zu bieten, damit sie mit der gesamten Familie hier ansässig werden.

Laut Vzbgm. Baumschlager sei die Frage von SR. Prof. Greimler eher darauf abgezielt gewesen, was die Stadtgemeinde bzw. der Bürgermeister gedenke, medial zu unternehmen bzw. ob ein offizielles Statement abgegeben werde, zumal die Bevölkerung derartiges erwarte.

Bgm. Bernhard zeigt sich gerne bereit dazu, denkt jedoch an, dies unter Einbeziehung des Gemeindevorstands und der Anstaltsleitung des LKH noch einmal zu besprechen, da von der Anstaltsleitung – wie erwähnt – die Bitte kam, von einer Petition o.ä. Abstand zu nehmen.

SR. Prof. Greimler hebt hervor, dass nach den erfolgten Medienberichten auch die Bevölkerung verunsichert sei, weshalb er das Erfordernis sehe, seitens der Stadtgemeinde eine „Antwort“ darauf zu veröffentlichen.

Bgm. Bernhard sichert zu, in Absprache mit dem Gemeindevorstand einen Text zu verfassen, mit dem man der Anstaltsleitung und der KAGes nicht zu nahe trete und mit dem man aber auch der Bevölkerung eine gewisse Sicherheit geben könne.

Anfrage von GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn zum Zahlenwerk hinsichtlich des Rüsthauses Bärndorf – Anfrage gegenüber Bgm. Bernhard

Auf die Bitte von GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn, das Zahlenwerk bzw. die aktualisierte Kostenaufstellung hinsichtlich des Feuerwehrrüsthauses Bärndorf übermittelt zu bekommen, um einen Vergleich hinsichtlich der Kostenveränderungen machen zu können, antwortet Bgm. Bernhard, dass diese bereits ausgesendet worden sein müsste. Auf den Hinweis von GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn, dass er lediglich die „alten Zahlen“ erhalten hätte, sagt Bgm. Bernhard zu, dies zu prüfen bzw. die Übermittlung der aktuellen Kostenaufstellung zu veranlassen.

Anfrage von Vzbgm. Baumschlager zur Leistungsvereinbarung UZR – Anfrage gegenüber Bgm. Bernhard

Vzbgm. Baumschlager stellt die Frage, ob hinsichtlich der Förderung bzw. der Leistungsvereinbarung betreffend das UZR die Schreiben bereits ergangen und Reaktionen seitens der Universitäten hinsichtlich der nächsten Förderperiode 2016 bis 2018 bekannt seien.

Bgm. Bernhard berichtet, dass man nach wie vor in der Leistungsvereinbarung bzw. im „Letter of Understanding“ der JKU Linz enthalten sei und der dortige Rektor derzeit hinsichtlich Leistungsvereinbarungen in Wien verhandle, wobei man bislang jedenfalls keine negativen Nachrichten erhalten habe. Betreffend die Unterstützung des Landes werde im Jänner 2016 die Förderung für 2015 ausbezahlt. Die weiteren Jahre sollen im persönlichen Gespräch mit dem Finanzreferenten des Büros Schützenhöfer, Herrn Mag. Tunner, sowie Herrn Landeshauptmann Schützenhöfer in Graz besprochen werden, wobei die mündliche Vereinbarung bestehe, dass an der Unterstützung festgehalten werde, sofern das UZR in der Leistungsvereinbarung

bzw. im „Letter of Understanding“ enthalten sei. Dies wolle er, Bgm. Bernhard, beim persönlichen Besuch in Graz auch schriftlich erhalten.

Anfrage von Vzbgm. Baumschlager zum Ritterfest – Anfrage gegenüber Kulturausschussobfrau GR.ⁱⁿ Stocker-Kinsky

Vzbgm. Baumschlager nimmt Bezug auf den Bericht im letzten Stadtkurier zum Ritterfest, im Speziellen auf die Erwähnung „Alle sorgten dafür, dass die Unterstützung der Stadtgemeinde, die ursprünglich mit € 5.000,00 geplant war, deutlich geringer ausfallen konnte“ und fragt an, ob es bereits eine Endabrechnung gebe bzw. er diese erhalten könne.

GR.ⁱⁿ Stocker-Kinsky informiert, dass eine detaillierte Endabrechnung noch nicht bestehe, zumal die Rechnung der Städtischen Betriebe erst vor kurzem eingelangt sei. Sobald die endgültige Abrechnung jedoch erstellt sei, könne in diese natürlich eingesehen werden.

Vzbgm. Baumschlager empfiehlt in diesem Fall, derartige Formulierungen dann nicht vor einer endgültigen Endabrechnung zu veröffentlichen.

GR.ⁱⁿ Stocker-Kinsky ergänzt, dass eine vorläufige Endabrechnung erstellt werden musste, um die Subvention in Höhe von € 2.500,00 seitens des Tourismusverbandes zu erhalten, wobei für die endgültige Endabrechnung schließlich nur mehr kleine, nicht mehr ausschlaggebende Posten fehlen.

Bgm. Bernhard begründet die Veröffentlichung des Wortlauts damit, dass Gerüchte kursiert seien, dass das Ritterfest der Stadtgemeinde € 16.000,00 bis € 18.000,00 koste. Folglich wollte man darstellen, wie es tatsächlich ist, wobei der Abdruck eines genauen Betrages ungewollte Kreise nach sich ziehen hätte können.

Auf den Hinweis von Vzbgm. Baumschlager, dass man bei der Nennungen irgendeines Betrages trotzdem aufpassen solle, wiederholt Vzbgm. Schauensteiner, dass es eine vorläufige Endabrechnung gebe und nur mehr die letzten Feinheiten auszuformulieren seien, weshalb die Abrechnung eigentlich nahezu stimme. Auf Befragen von Vzbgm. Baumschlager erläutert Vzbgm. Schauensteiner, dass die Rechnung der Städtischen Betriebe ca. € 300,00 ausmache. Laut GR.ⁱⁿ Stocker-Kinsky seien weiters auch noch seitens Herrn Heinrich Radaelli bonierte Essen zu zahlen.

Anfrage von GR. Neulinger zur „Altstadtgalerie“ – Anfrage gegenüber Vzbgm. Schauensteiner

GR. Neulinger stellt die Frage, ob das vor der Wahl in diversen Tageszeitungen vorgestellte Projekt der „Einkaufsarkade“ nun hinfällig sei.

Vzbgm. Schauensteiner erläutert dazu, dass für ein derartig großes Projekt, bei dem Grundstückskäufe getätigt werden müssen, bekanntermaßen ein Konsens im Gemeinderat bestehen müsse, zumal für einen Grundstückskauf eine 2/3-Mehrheit erforderlich sei. Folglich müsse ein solches Projekt gut vorbereitet werden, was nun Aufgabe des Ausschusses für Infrastruktur und Stadtentwicklung sei. Er hoffe, dass im Ausschuss ein Konsens gefunden werden könne, wohlwissend, dass hier eine

sehr realistische, kurzfristig realisierbare Version zum Tragen kommen sollte, zumal es auch um das Gemeindevermögen gehe. Er wolle jedenfalls nicht mehr eine Situation wie vor ca. einem Jahr, wo jeder seine eigene Variante entwickle und die Vorteile dieser präsentiere bzw. die Variante des anderen schlecht gemacht werde.

Ende der Fragestunde um 19.25 Uhr.

4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 29. Juni 2015

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 29. Juni 2015 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

5) Bericht des Prüfungsausschusses vom 13. Juli 2015 gemäß § 86 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung

GR. Scheickl trägt folgenden Bericht des Prüfungsausschusses vor:

B E R I C H T

des Prüfungsausschusses vom 13.07.2015 gemäß § 86 Abs.4 der Stmk. Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung.

Anwesende Ausschussmitglieder: GR. Johann Pacher, GR Robert Stock, GR Hans Peter Fink, GR Andrea Stocker-Kinsky

Auskunftspersonen: Stadtamtsdirektor Dr. Johannes Mayer, Vzbgm. Klaus Baumschlager, Leiterin Stadtbuchhaltung Andrea Frewein

Protokoll: Daniel Scheickl

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:02 Uhr

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Obmann begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Kassaprüfung

Honorarnote von Nussmüller.Architekten

Es liegt die Honorarnote 10/2015 von Nussmüller.Architekten in der Gesamthöhe von EUR 26.179,20 vor, die am 31.3.2015 bei der Stadtgemeinde eingelangt ist (Rechnungsdatum 5.2.2015) und von Klaus Baumschlager in seiner Funktion als Regierungskommissär freigegeben wurde. Der Obmann bittet Vzbgm. Baumschlager

das Zustandekommen des Rechnungsbetrages zu erläutern, speziell die Punkte im Zusammenhang mit der Ortsbildschutzkommission.

Vzbgm. Baumschlager führt aus, dass die Honorarnote die im Jahr 2014 durchgeführten Arbeiten betrifft. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Ortsbildschutzkommission betreffen in erster Linie die Thematik rund um das „Forstner-Haus“. Ebenfalls beinhaltet die Honorarnote z.B. Gespräche mit Herrn Ebner und Diskussionen über anderwärtige Möglichkeiten mit der Problematik umzugehen.

Es wird festgehalten, dass DI Nussmüller in seiner Funktion als Ortsbildsachverständiger Teil der Ortsbildschutzkommission ist.

Einen weiteren Teilbetrag der Honorarnote machen Planungen und Vorarbeiten (z.B. das Erstellen von Kostenvoranschlägen, Aufmessungen, etc.) für Umsetzungsprojekte aus, die dem Landesprojekt zur Innenstadtbelebung entsprangen, wo es aber später zu keiner Projektumsetzung kam.

Vzbgm. Baumschlager hat DI Nussmüller bereits um eine detailliertere Stundenaufstellung gebeten, die aber bisher noch nicht eingetroffen ist.

Stadtamtsdirektor Mayer erläutert, dass für alle Leistungen, welche amtliche Tätigkeiten von DI Nussmüller in seiner Funktion als vom Gemeinderat auf Basis des Ortsbildgesetzes bestellter Ortsbildsachverständiger betreffen – unabhängig vom Betrag – keine eigenständige Beauftragung notwendig ist.

Auf die Frage von GR Stock, warum die Rechnung knapp vor Konstituierung des neuen Gemeinderates und Stadtrates noch von Vzbgm. Klaus Baumschlager freigegeben wurde, erläutert dieser, dass die Rechnung spätestens mit 14. April und somit noch vor der konstituierenden Gemeinderatssitzung fällig wurde, weshalb eine Freigabe innerhalb der Zahlungsfrist erfolgte.

Der Prüfungsausschuss bittet Stadtamtsdirektor Mayer eine detaillierte Kostenaufstellung von Nussmüller.Architekten einzufordern. Diese soll bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses vorgelegt werden.

Es liegt außerdem noch eine weitere Honorarnote von Nussmüller.Architekten, ohne Posteingangsstempel, in der Höhe von EUR 7.333,80 auf. Diese ist vom Rechnungsleger mit 13.4.2015 datiert und beinhaltet Aufwände im Zeitraum Jänner bis März 2015 in Zusammenhang mit Giererhaus, Hofer, Baulücke und Volkshaus.

Da auf der ersten Honorarnote der Text „Abrechnung 2014 – durchgeführte Arbeiten – 1 Teilrechnung“ vermerkt ist, bittet der Prüfungsausschuss Stadtamtsdirektor Mayer außerdem herauszufinden, ob mit dieser zweiten Honorarnote die „Teilrechnung 2“ gemeint ist (da dies auf der Honorarnote nicht explizit vermerkt ist) oder mit weiteren Kosten zu rechnen ist.

Vereinsförderung

GR Stock fragt nach, ob es laufende Zahlungen an die SPÖ-Jugend gibt, obwohl es angeblich keinen Vorstand bzw. keine Vereinsstruktur mehr gäbe?

Andrea Frewein erläutert, dass 2014 keine Förderung an die SPÖ-Jugend erteilt wurde.

Andrea Frewein erläutert die neue Regelung für Vereinsförderungen: Im Jahr 2014 wurde erhoben, welche von den bisher laufend geförderten Vereinen noch aktiv sind. Vereine, die sich nicht zurückgemeldet haben, werden seit 2014 nicht mehr gefördert.

Die Liste der laufend geförderten Vereine 2013 wird aufgelegt und soll dem Bericht angehängt werden. Insgesamt wurden 2013 ca. rund EUR 19.000,- an Vereinsförderung ausgeschüttet.

Die Auflistung für das Jahr 2014 wird nachgereicht.

TOP 3: Allfälliges

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird die Sitzung geschlossen.

Der Obmann des Prüfungsausschusses: Der Obm.Stv. des Prüfungsausschusses:

Gemeinderat Daniel **SCHEIKL** e.h.

Gemeinderat Johann **PACHER** e.h.

Der Schriftführer:

Gemeinderat Hans-Peter **FINK** e.h.

GR. Scheikl ergänzt, dass vor kurzem die Kostenaufstellung seitens Herrn DI Nussmüller zu den in Frage gestellten Rechnungen gekommen ist. In der kommenden Woche werde dazu eine neuerliche Sitzung des Prüfungsausschusses einberufen werden.

6) Bauvorhaben

a) WLW-Vorhaben Hallwegbach, Sofortmaßnahmen nach Unwetterereignis, Finanzierungszusage

Im Zuge von Unwetterereignissen am 19. Juli 2015 wurde das Dosierwerk im Einzugsgebiet des Hallwegbaches (übliche Stauraumkapazität 2.500 m³) mit ca. 1.200 m³ verlandet, weshalb die unverzügliche Räumung erforderlich wurde. Weiters wurden in die darunter liegende Regulierungsstrecke über den Schwemmkegel punktuell Grobsteine aus der Uferschlichtung entnommen und im Gerinne abgelagert, weshalb diese Strecke (ca. 250 lfm) an etlichen Stellen dringendst zu sanieren war, um für folgende Ereignisse die Schutzfunktion erhalten zu können. Zusätzlich war auch die Sicherung der Widerlager der Straßenbrücke unbedingt nötig, um die Tragfähigkeit der Querungen zu gewährleisten. Konkret handelte es sich dabei also um die Herstellung der geregelten Abflussverhältnisse in Form von Ufersicherung, Bachräumung und Räumung des Geschiebebeckens zu Kosten in Höhe von ca. 21.000,00, was wie folgt zu finanzieren ist:

Bund	33,33 %	€ 6.999,30
------	---------	------------

Land Steiermark	33,33 %	€ 6.999,30
Interessenten: Rottenmann	Stadtgemeinde 33,34 %	€ 7.001,40
Gesamtsumme	100,00 %	€ 21.000,00

Zumal die entsprechenden Arbeiten aufgrund ihrer Dringlichkeit bereits im Juli durchgeführt und folglich eine Finanzierungszusage bereits vorab geleistet werden musste, wird nun seitens GR. DI (FH) Zraunig beantragt, die Finanzierungszusage für die Leistung des Drittelanteiles an den gesamten Kosten betreffend die Sofortmaßnahmen im Einzugsgebiet des Hallwegbaches nach den Schadensereignissen vom Juli 2015 in Höhe von € 7.001,40 im Nachhinein abzugeben bzw. zu beschließen.

Einstimmig genehmigt.

7) Liegenschaftsangelegenheiten

Folgende Liegenschaftsangelegenheiten werden seitens FR. Ing. Ploder beantragt:

a) Objekt Technologiepark 4, Auflösungsvereinbarung und Kaufvertrag Bawag PSK Immobilien Leasing GmbH nach Ablauf des Leasingvertrages

Der Leasingvertrag mit der PSK Leasing GmbH betreffend Technologiepark 4 (Produktionshalle und Bürogebäude) läuft nach 15jähriger Laufzeit nun per 31. Oktober 2015 aus. Da formell ein 15jähriger Kündigungsverzicht bestand, muss seitens der Stadtgemeinde Rottenmann die Kündigung ausgesprochen werden, damit die Leasingraten nicht weiterhin bezahlt werden müssen. Weiters wurde die nunmehrige Bawag PSK Leasing GmbH um die Errichtung eines formellen Kaufvertrages zur Eintragung ins Grundbuch ersucht, zumal der PSK Leasing GmbH ursprünglich das Baurecht zur Errichtung des Gebäudes eingeräumt wurde und das Objekt bis dato im Eigentum der PSK Immobilien Leasing GmbH steht. Da seitens der Stadtgemeinde Rottenmann neben den Leasingraten auch monatlich Kauttionen bezahlt wurden, ist die im Kaufvertrag genannte Kaufsumme schon entrichtet.

Auflösungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH
(vormals P.S.K. Leasing GmbH)
Quellenstraße 51 - 55, 1100 Wien
FN 35472 s, HG Wien
als Leasinggeber in weiterer Folge kurz Leasing GmbH sowie ,

Stadtgemeinde Rottenmann
Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann

als Leasingnehmer

Präambel

Mit Leasingvertrag vom 19.02.2001 / 20.02.2001 angezeigt am 23.02.2001 zu B.R.P. 326627 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien und Nachtrag vom 17.03.2003, angezeigt am 25.03.2003 unter der Erfassungsnummer 03/301508, hat die Leasing GmbH der Stadtgemeinde Rottenmann die EZ 1396 mit dem Grundstück Nr. 1639, KG 67511 Rottenmann, BG Liezen samt dem hierauf als Superädifikat errichteten Gebäude (Produktionshalle und Bürogebäude) zur Nutzung überlassen (in weiterer Folge kurz Leasingvertragsverhältnis).

Das oben angeführte Superädifikat soll nunmehr mit einem gesondert abzuschließenden Kaufvertrag an die Stadtgemeinde Rottenmann verkauft werden und gleichzeitig soll gegenständliches Leasingvertragsverhältnis beendet werden. Hinsichtlich der Beendigung des Leasingvertragsverhältnisses halten die Vertragsparteien fest wie folgt:

I. Auflösung Leasingvertragsverhältnis

1.

Die Vertragsparteien kommen hiermit überein, das in der Präambel angeführte Leasingvertragsverhältnis zum Stichtag 31.10.2015 zu beenden.

2.

Allfällige zum Auflösungszeitpunkt bestehende offene Posten sind bei Vertragsende zu bezahlen.

3.

Die Stadtgemeinde Rottenmann erklärt, dass aufgrund obiger Vertragsauflösung keinerlei Ansprüche aus dem gegenständlichen Leasingvertragsverhältnis – welcher Art auch immer – gegen die Leasing GmbH bestehen. Insbesondere verzichtet die Stadtgemeinde Rottenmann auf die Rückzahlung des von ihr angesparten Kautionsguthabens in der Höhe von EUR 1.250.759,95 da die Leasing GmbH vereinbarungsgemäß die Forderung der Stadtgemeinde Rottenmann auf Rückzahlung des Kautionsguthabens mit ihrer Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises, der aus dem unter Pkt. II angeführten Kaufvertrag resultiert, in eben dieser Höhe, gegen verrechnen wird.

4.

Die Stadtgemeinde Rottenmann wird der Leasing GmbH über das gegenständliche Leasingobjekt, bis spätestens 15.10.2015 einen aktuellen Energieausweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz 2012 sowie ein aktuelles, von einem gerichtlich beideten Sachverständigen erstelltes, Verkehrswertgutachten übermitteln.

II. Verkauf Leasingobjekt

Die Stadtgemeinde Rottenmann wird das in der Präambel angeführte Superädifikat über ihren ausdrücklichen Wunsch mit einem gesondert abzuschließenden Kaufvertrag zum Stichtag 31.10.2015 ankaufen.

Die Stadtgemeinde Rottenmann hat der Leasing GmbH allfällige aus dem Abschluss des oben angeführten Kaufvertrages und der vertragsgegenständlichen Auflösung des in der Präambel angeführten Leasingvertragsverhältnisses, insbesondere aus der gegenständlichen Auflösungsvereinbarung, entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren sowie Nachteile welcher Art auch immer, zu ersetzen.

Sollte der Kaufvertrag über das gegenständliche Leasingobjekt, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst werden oder nachträglich wegfallen, ist die Leasing GmbH berechtigt auch diese Auflösungsvereinbarung rückwirkend aufzulösen. In diesem Fall wird die Stadtgemeinde Rottenmann der Leasing GmbH sämtliche Nachteile ersetzen, die der Leasing GmbH hieraus erwachsen.

III. Auflösungsstichtag

1.

Stichtag für die Auflösung ist der 31.10.2015.

2.

Falls und insoweit aus dem o.a. Leasingvertragsverhältnisses noch offene Forderungen der Leasing GmbH gegen die Stadtgemeinde Rottenmann bezüglich der Zeit bis zum Auflösungsstichtag bestehen (z.B. Nachforderung Betriebskosten etc.), die erst nachträglich anfallen, sind diese von der Stadtgemeinde Rottenmann unverzüglich nach Vorschreibung an die Leasing GmbH zu bezahlen.

IV. Bedingungen für die Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses

Die oben dargestellte Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- o der unter Pkt. II. angeführten Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen wird und
- o seitens des Käufers alle Forderungen, die aus dem unter Pkt. II angeführten Kaufvertrag resultieren, ordnungsgemäß erfüllt werden.

V. Sonstiges

1.

Der Bestand dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitest möglich entspricht.

2.

Für den bei der Leasing GmbH im Zusammenhang mit der Beendigung des gegenständlichen Leasingvertragsverhältnisses anfallenden Gestionsaufwand wird die Leasing GmbH der Stadtgemeinde Rottenmann ein Abwicklungsentgelt in der Höhe von EUR 18.761, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

3.

Änderungen und Ergänzungen dieser in 2-facher Ausfertigung errichteten Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.

4.

Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

**P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH
(vormals P.S.K. Leasing GmbH)
Quellenstraße 51 - 55, 1100 Wien
FN 35472 s HG Wien**

im folgenden kurz "**Verkäuferin**" genannt

und

**Stadtgemeinde Rottenmann
Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann**

im folgenden kurz "**Käuferin**" genannt

P R Ä A M B E L

1.

Die Stadtgemeinde Rottenmann ist grundbücherliche Eigentümerin der EZ 1396, mit dem Grundstück Nr. 1639, KG 67511 Rottenmann. Mit Bestandvertrag vom 16.12.1999/15.03.2000, die Gebührenseltberechnung erfolgte zur Erfassungsnummer 187.567/002, hat die Stadtgemeinde Rottenmann der P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH die EZ 1396, KG 67511 Rottenmann, BG Liezen zur Nutzung überlassen (in weiterer Folge kurz Bestandvertrag).

Die Verkäuferin hat auf Grundlage des Bestandvertrages ein Gebäude (Produktionshalle samt Bürogebäude), das sich als Superädifikat in ihrem Eigentum befindet, errichtet.

2.

Dieses Superädifikat, wurde auf der Grundlage eines Leasingvertrages an die Stadtgemeinde Rottenmann zur Nutzung übergeben.

Nunmehr ist vereinbart, dass der Leasingvertrag zwischen der P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH und der Stadtgemeinde Rottenmann per 31.10.2015 aufgelöst wird und der beschriebene Kaufgegenstand unter einem an die Käuferin verkauft wird.

I. KAUFGEGENSTAND

Kaufgegenstand ist das auf dem Grundstück Nr. 1639 inne liegend der EZ 1396, KG 67511 Rottenmann BG Liezen als Superädifikat errichtete Gebäude.

Einrichtungen, Maschinen und Fahrnisse sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

II. KAUF UND ÜBERGABE

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt den oben bezeichneten Kaufgegenstand.

Die physische Übernahme des Kaufgegenstandes durch die Käuferin erfolgt am 31.10.2015. Mit diesem Stichtag gehen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Lasten auf die Käuferin über und ist dieser Tag auch Verrechnungsstichtag für die Tragung der Steuern, öffentlichen Abgaben, Aufwendungen die auf den Kaufgegenstand entfallen und dergleichen. Ab diesem Stichtag hat die Käuferin sohin alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitpunkt ab dem Stichtag entfallen, zu tragen.

Im Falle des Verzuges der Käuferin mit der Übernahme gilt der Kaufgegenstand dennoch als zum oben genannten Stichtag übergeben.

III. KAUFPREIS / ABWICKLUNG

1.

Der Kaufpreis beträgt EUR 1.250.759,95 (in Worten Euro eine Million zweihundertfünfzigtausendsiebenhundertneunundfünfzig 95/100). Verkäuferin und Käuferin anerkennen den Kaufpreis beiderseits ausdrücklich für angemessen.

Die Verkäuferin verzichtet auf die Ausübung der Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz in der geltenden Fassung. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuererklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme (insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen Vorsteuer festgestellt werden, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Vorsteuerbetrag und ist die Verkäuferin berechtigt, diesen Betrag der Käuferin in Rechnung zu stellen.

Die Bezahlung des Kaufpreises, in der Höhe von EUR 1.250.759,95 erfolgt auf die Art und Weise, dass der Verkäufer den Kaufpreis mit dem bei ihm vom Käufer erlegten Kautionsguthaben, in eben dieser Höhe, gegenverrechnet.

Die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr sind von der Käuferin vor Unterfertigung dieses Vertrages zu treuen Händen Herrn Notar Dr. Hans Coll, 8786

Rottenmann, Hauptstraße 56 auf dessen Anderkonto zu erlegen. Die Verkäuferin ist eine Körperschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 KStG. Die Vertragsparteien erteilen Herrn Notar Dr. Coll den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr und Immobilienertragsteuer.

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Notar Dr. Coll den einseitig unwiderruflichen Auftrag, die Grunderwerbsteuer an das Finanzamt zu überweisen. Im Hinblick auf die Berechnung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr halten die Vertragsparteien fest, dass der Verkehrswert der kaufgegenständlichen Liegenschaft gemäß Verkehrswertgutachten des beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Baumeister Dieter Thor, Rottenmann vom 26. September 2015 ohne Grundstück und ohne Zubehör € 1.656.000,00 beträgt.

2.

Sämtliche Vertragsteile erklären, dass ihnen der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt ist, sie sich in Kenntnis dessen auf den Kaufpreis geeinigt haben, die jeweilige Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen entspricht und sie keinen Grund haben, den gegenständlichen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) anzufechten. Sie verzichten weiters auf die Anfechtung wegen Irrtums oder die Einrede wegen Irrtums sowie auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnlichen Ansprüchen.

3.

Gemäß Versicherungsvertragsgesetz ist eine Aufkündigung der bestehenden Versicherungsverträge binnen einem Monat nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages möglich. Die Käuferin verpflichtet sich der Verkäuferin alle nach dem Übergabestichtag entfallenden Kosten der Versicherungen zu ersetzen bzw. diese Kosten direkt zu bezahlen. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die aus einer allfälligen Auflösung der Versicherungsverträge resultieren (z.B. Dauerrabattrückforderungen), übernimmt die Käuferin.

IV. BESCHAFFENHEIT DES KAUFGEGENSTANDES

1.

Die Käuferin hat den Kaufgegenstand eingehendst besichtigt und ist ihr dieser samt allen diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen (insbesondere Flächen etc., Raumordnung, Flächenwidmung etc.) daher aus eigener Wahrnehmung und eigener Prüfung bestens und vollständig bekannt.

2.

Die Verkäuferin trifft diesbezüglich keine Haftung, insbesondere haftet sie nicht für einen bestimmten (baulichen etc.) Zustand, eine tatsächliche oder rechtliche Beschaffenheit, Fläche, ein bestimmtes Erträgnis, Widmung etc. des Kaufgegenstandes. Die Verkäuferin übernimmt weiters keine Gewähr bzw. Haftung dafür, dass für das kaufgegenständliche Superädifikat die erforderlichen behördlichen Bewilligungen, insbesondere Baugenehmigung, baubehördliche Benützungsbewilligung und gewerberechtliche Betriebsanlagenehmigung rechtskräftig vorliegen, diese entsprechend den gesetzlichen und behördlichen

Vorschriften errichtet wurden und offene behördliche Auflagen oder Aufträge nicht bestehen.

3.

Die Käuferin hat sich über allenfalls bestehende Nutzungsrechte Dritter und sonstige bürgerliche und außerbürgerliche Lasten am Kaufgegenstand selbständig informiert.

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr, dass der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten ist. Allfällige Lasten und Nutzungsrechte Dritter am Kaufgegenstand werden von der Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen.

4.

Die Käuferin verzichtet insbesondere auch auf jedwede Gewährleistung aufgrund von Kontaminierungen des gegenständlichen Kaufgegenstandes oder aufgrund von Ablagerungen auf der gegenständlichen Liegenschaft. Die Verkäuferin übernimmt sohin keinerlei Haftung für etwaige Altlasten wie etwa kontaminierte Böden, Baulichkeiten Ablagerungen und Abfälle sowie sonstige sich auf dem Kaufgegenstand allenfalls befindende umweltgefährdende Stoffe. Für den Fall, dass Kontaminierungen oder Verunreinigungen des Kaufgegenstandes festgestellt werden, wird die Käuferin die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

5.

Allfälliges am Kaufgegenstand befindliches Mobiliar ist von der Verkäuferin nicht zu entfernen.

6.

Da die Käuferin auch Eigentümer der Liegenschaft EZ 1396, KG 67511 Rottenmann, BG Liezen, auf der sich das vertragsgegenständliche Superädifikat befindet, ist und es sohin zu einer Vereinigung von Grund und Gebäudeeigentümer kommt, kommen die Vertragsparteien überein, den in der Präambel angeführten Bestandvertrag zu den unter Punkt II angeführten Stichtag zu beenden. Die Vertragsparteien halten fest, dass mit Auflösung des in der Präambel angeführten Bestandvertrages keinerlei wechselseitige Ansprüche mehr bestehen. Ob der EZ 1396 KG 67511 Rottenmann ist sub CLNr

3 a 757/2000

BESTANDRECHT bis 2074-08-31 gem
Bestand/Superädifikatsvertrag 2000-03-15 für
PSK Leasing GmbH

einverleibt.

Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Einwilligung zur Löschung des vorgenannten Bestandrechtes infolge Gegenstandslosigkeit.

7.

Die Käuferin bestätigt einen Energieausweis über das Gebäude gemäß Energieausweisvorlagegesetz 2012 (EAVG) erhalten zu haben. Eine Gewährleistung oder Haftung der Verkäuferin für eine gemäß dem vorgelegten Energieausweis bestehende Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes wird ausgeschlossen.

Die Käuferin verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnlichen Ansprüchen, insbesondere auf Ansprüche wegen Irrtums.

V. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages (einschließlich den sonstigen zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Handlungen) verbundene Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten (insbesondere die Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Beglaubigungsspesen und Stempelgebühren) trägt die Käuferin alleine und die Verkäuferin ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung und/oder Vertretung tragen die Vertragspartner je für sich.

VI. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

1.

Die Verkäuferin, die P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH, Quellenstraße 51 - 55, 1100 Wien, Firmenbuch Nr.: 35472s, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass dieser Vertrag ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, zum Zwecke des Erwerbes des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, ob dem Superädifikat, welches auf dem Grundstück Nr 1639, inliegend der EZ 1396 KG 67511, Bezirksgericht Liezen, errichtet ist, in die Sammlung der gerichtlich hinterlegten Urkunden des Bezirksgericht Liezen hinterlegt und die Ersichtlichmachung des Superädifikates im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1396 gelöscht wird.

2.

Die P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH, Quellenstraße 51 - 55, 1100 Wien, FN.: 35472s, HG Wien, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass auf Grund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 1396, KG 67511, Bezirksgericht Liezen, infolge Gegenstandslosigkeit im Lastenblatt die Einverleibung der Löschung des zu CLNr 3 a einverleibten Bestandrechtes vorgenommen werden kann.

VII. Sonstiges

1.

Der Käufer ist eine inländische Gebietskörperschaft.

2.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen hiermit Herrn Notar Dr. Hans Coll, 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gericht zu stellen sowie allenfalls erforderliche öffentlich-rechtliche Bestätigungen und Bewilligungen (z.B. nach dem Grundverkehrsrecht) einzuholen. Weiters bevollmächtigen die

Vertragsparteien Herrn Notar Dr. Coll, hiermit sämtliche für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendige Änderungen und Ergänzungen durchzuführen sowie sämtliche diesbezüglich notwendig werdende Nachträge zu diesem Vertrag zu verfassen und zu fertigen.

3.

Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen entspricht.

4.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.

5.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin erhält vom Kaufvertrag eine beglaubigte Abschrift.

6.

Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

7.

Über Aufforderung der Verkäuferin erklärt die Käuferin, dass der Ankauf auf eigene Rechnung erfolgt.

8.

Über Aufforderung der Verkäuferin hat die Käuferin in einer gesonderten Erklärung die Mittelherkunft des Kaufpreises bekanntgegeben.

Ergänzt wird, dass die P.S.K. Immobilienleasing GmbH für die administrative Abwicklung des Leasingobjektankaufs eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % des Kaufpreises zuzgl. 20 % USt. in Rechnung stellen wollte, wobei diese Gebühr im Verhandlungswege auf 1,5 % reduziert werden konnte, womit diese Bearbeitungsgebühr € 18.761,40 (€ 1.250.759,95 x 1,5 %) zuzgl. 20 % USt. ausmacht.

Ergänzt wird weiters, dass im Zuge des Kaufes 3,5 % Grunderwerbssteuer und 1,1 % Eintragungsgebühr vom Verkehrswert der kaufgegenständlichen Liegenschaft auf Seiten der Stadtgemeinde anfallen, wobei diese Steuern bzw. Gebühren von der noch vorhandenen Rücklage betreffend das Gebäude Technologiepark 4 beglichen werden sollen (derzeitiger Stand € 150.261,15).

Es wird der Antrag seitens FR. Ing. Ploder gestellt, die beiden Verträge wie vorgetragen mit der PSK Immobilien Leasing GmbH zu schließen.

Einstimmig genehmigt.

b) Kleingartenanlage in Villmannsdorf, Kleingarten Nr. 1, Neuvergabe

Der vormals an Frau Sarah Pammer, Bruckmühl 65 verpachtete Kleingarten Nr. 1 in der Kleingartenanlage Bruckmühl I soll ab 1. Oktober 2015 an Frau Martina Riegler und Herrn Mario Leiner, Villmannsdorf 27/3 verpachtet werden.

Demnach wird seitens FR. Ing. Ploder vorgeschlagen, folgenden Pachtvertrag zu beschließen:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Rottenmann in 8786 Rottenmann, Rathaus, als Verpächterin einerseits und **Frau Martina Riegler und Herrn Mario Leiner**, in 8786 Rottenmann, Villmannsdorf 27/3, als Pächter andererseits, wie folgt:

1.

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Grundstücksfläche 2201/6 EZ 400, Öffentliches Gut, KG 67511 Rottenmann, auf der u.a. eine Kleingartenanlage mit 10 Kleingärten angelegt ist.

2.

Die Verpächterin verpachtet und die Pächter pachten den Kleingarten Nr. 1 im Ausmaß von rd. 166,50 m² zur ausschließlichen Verwendung als Garten.

3.

Die Verpächterin räumt den Pächtern das Recht ein, auf der Pachtfläche einen Garten anzulegen und eine Gerätehütte nach der vom Gemeinderat der Stadt Rottenmann am 9. Juni 1997 beschlossenen Kleingartenverordnung zu errichten. Die diesbezügliche Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages. Vor Baubeginn sind der Verpächterin Planunterlagen und eine Baubeschreibung über eine zu errichtende Gerätehütte zur Genehmigung vorzulegen.

4.

Der Zugang bzw. die Zufahrt zur Kleingartenanlage erfolgt über einen öffentlichen Gemeindeweg. Die Abstellung von Pkws und sonstigen Kraftfahrzeugen ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet.

5.

Das Pachtverhältnis wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Es beginnt am 01. Oktober 2015 und endet demnach am 30. September 2025, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Beide Vertragsteile sind berechtigt, dieses Mietverhältnis unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist jeweils zum letzten eines jeden Monats aufzukündigen, wobei jedoch die Verpächterin auf die Geltendmachung der Kündigung innerhalb der ersten 10 Jahre des Pachtverhältnisses ausdrücklich verzichtet.

Das Pachtverhältnis erlischt sofort, wenn die Pächter

- a) vom Pachtgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch machen,
- b) den Pachtzins trotz Mahnung nicht bezahlen,
- c) den Pachtgrund zweckwidrig verwenden,
- d) das Pachtgrundstück ohne Zustimmung der Verpächterin weiterverpachten.

Eine Verlängerung des Pachtvertrages ist nur über einen weiteren schriftlichen Antrag und Zustimmung der Verpächterin möglich.

6.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 22,94 (in Worten: EURO zweiundzwanzig und vierundneunzig Cent) inklusive Umsatzsteuer. Der Pachtzins wird auf Grundlage des vom österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 mit dem Stichtag Jänner 2016 wertgesichert und ist nach Vorschreibung seitens der Stadtgemeinde binnen 14 Tagen fällig.

7.

Nach Ablauf der Vertragsdauer ist die auf dem Pachtgrundstück befindliche Gerätehütte abzutragen.

8.

Die Pächter verpflichten sich, das Pachtgrundstück einschließlich Gerätehütte stets in gepflegtem Zustand zu halten.

9.

Eine Änderung des gegenwärtigen Pachtzweckes ist nicht zulässig und würde zu einer sofortigen Auflösung des Pachtverhältnisses führen.

10.

Bauliche Änderungen, Einbauten oder Umbauten können von den Pächtern nur mit schriftlichem Einverständnis durch die Verpächterin durchgeführt werden.

11.

Von der Verpächterin wird an einem zentralen Ort eine Wasserentnahmestelle errichtet. Von den Pächtern sind für die Wasserentnahme Wasserverbrauchsgebühren nach der geltenden Wasserleitungs- und -gebührenordnung zu entrichten.

12.

Die beiliegende Planunterlage samt Baubeschreibung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Pachtvertrages.

13.

Die mit der Errichtung des Pachtvertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art gehen zu Lasten der Pächter.

Dieser Pachtvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Einstimmige Zustimmung.

8) Anschaffungen und Auftragsvergaben

a) Sanierung Bauhof

Im Voranschlag der Stadtgemeinde ist für 2015 betreffend die Sanierung des Städtischen Bauhofs ein Ansatz von € 160.000,-- enthalten. Die jeweiligen Bestbieter zu den einzelnen Positionen sind in der Tabelle grau hinterlegt:

Firma	Garagentore	Fußboden-Sanierung	Garagen-Box	Waschräume	Sonstiges
					5% Reserve
Bau mit uns GmbH	€ 47.700,00	€ 26.858,95			€ 1.342,95
SDS Steinberger			€ 18.914,20		€ 945,71
Pitzer-Huber			€ 23.196,00		
Krammer Ges.m.b.H	€ 44.443,00				€ 2.222,15
Swietelsky GmbH		€ 33.126,19	€ 21.500,58		
Reiter				€ 10.538,74	
Vergabesumme exkl. USt.	€ 105.265,70				
20 % USt.	€ 21.053,14				
Vergabesumme inkl USt.	€ 126.318,84				

Betreffend das vorliegende Angebot zu den Waschräumen wurde versucht, ein örtliches Vergleichsangebot zu organisieren, das bislang noch nicht eingetroffen ist. Sollte sich daraus noch ein günstigerer Preis ergeben, würde sich die Gesamt-Vergabesumme verbilligen.

Es ergeht seitens Vzbgm. Schauensteiner der Vorschlag, die Sanierungsarbeiten beim Städtischen Bauhof laut Aufstellung gegenüber den jeweiligen Bestbiestern zu vergeben.

Einstimmige Zustimmung.

Erläuterung durch Bgm. Bernhard (auf Befragen von Herrn GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn):

Für die Einholung von Vergleichsangeboten ist Herr DI(FH) Fölsner verantwortlich. Dass immer mindestens zwei Angebote im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen sollen, wurde auch bei den Städtischen Betrieben deponiert. Bei Anbotslegung

kommt es jedoch öfters vor, dass sich Firmen „bitten“ lassen. Trotzdem werde in Zukunft besonders darauf geachtet werden, dass bei Beschlussfassung die Angebote vorliegen.

(Nachträglich ist nun das Angebot seitens der Fa. Ing. Klaus Gretler, Rottenmann eingetroffen, und zwar mit einem vergleichbaren Gesamt-Angebotspreis in Höhe von € 11.290,29. Demnach hat die Fa. Reiter günstiger angeboten und wurde der Auftrag entsprechend vergeben.)

b) Bauvorhaben Stadtwaldsiedlung-Postleiten, ABA BA11, Vergabe

Laut Bieterverzeichnis über die eingelangten Angebote für die Angebotseröffnung am 13.07.2015 betreffend den ersten von drei Teilen des Bauvorhabens der Stadtgemeinde Rottenmann zu Kanal AWE BA11, Bl.1 und der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH zur Wasserversorgungsanlage BA05, Bl.1 liegen folgende Angebotsergebnisse vor:

Bauarbeiten

Lfd. Nr.	Bieter:	Angebotspreise ohne USt.
1	Teerag-Asdag AG, Scheifling	€ 789.275,25
2	Gebrüder Haider & Co, Seiersberg	€ 889.033,49
3	C.Peters BaugmbH, Linz	€ 1.089.915,00
4	GLS Bau und Montage GmbH, Perg	inkl. 10 % NL € 928.744,42
5	Kostmann GesmbH, St. Andrä	€ 786.599,70
6	Wilfling Hoch- u. Tiefbau GmbH, Friesach	inkl. 2 % NL € 1.240.269,33
7	STRABAG AG, Mürzhofen	€ 757.695,81
8	Mandlbauer Bau GmbH, Bad Gleichenberg	€ 778.308,64
9	Bauunternehmung Granit GmbH, Bruck	inkl. 5 % NL € 1.019.910,16
10	Swietelsky BaugmbH, Graz	€ 982.983,96
11	Hitthaller + Trixl BaugmbH, Leoben	€ 875.998,29

Druck- und Dichtheitsprüfungen, Kamerabefahrung

Lfd. Nr.	Bieter:	Angebotspreise ohne USt.
1	Bär Prüf-Technik GmbH, Obervellach	€ 8.977,00
2	QUABUS GmbH, Steyregg	€ 8.453,22

3	HF Rohrtechnik, Linz	inkl. 3 % NL € 10.869,82
4	STRABAG AG, Loosdorf	€ 9.220,30
5	BGS-AWA Umwelttechnik GmbH, Graz	inkl. 14 % Aufschlag € 21.980,20
6	Hinteregger & Söhne, Niklasdorf	€ 13.733,80

Betreffend die günstigsten Angebote wurde seitens Frau Rechnungsführerin Andrea Frewein eine Prognoserechnung auf Basis der Werte des aktuellen Rechenwerkes erstellt:

Prognose Kanal 2016

Einnahmen			
Kanalanschlussgebühren	8.000,00		
Kanalbenützungsgebühren/Verbrauch	600.000,00		
Kanalbenützungsgebühren/Fläche	535.000,00		
Kapitaltransferzahlungen Bund	92.000,00		
Gesamteinnahmen	1.235.000,00		
Ausgaben			
		Annuitäten bisher	Annuität BA 11; 1.T.
Tilgung Darlehen	441.000,00	422.000,00	19.000,00
Zinsen Darlehen	104.500,00	92.000,00	12.500,00
Abwasserverband Paltental	520.000,00		
Instandhaltungen, sonst. Leistungen	143.500,00		
Rücklagenzuführung	26.000,00		
Gesamtausgaben	1.235.000,00		

Hinweis: Im Jahr 2017 läuft ein Darlehen mit einer jährlichen Annuität von ca. € 47.000,00 aus!

Nebenrechnung:

	€ 757.695,81
	+ € 8.453,22
Auftragssummen gesamt	€ 766.149,03
	- € 111.688,20 (WVA Städt. Betriebe)
	€ 654.460,83 (Anteil Kanal)
	- € 130.892,17 (20 % Förderung geschätzt)
	+ € 100.000,00 – Planungsleistung Mach & Partner
	€ 623.568,66
	ca. € 625.000,00

Jährliches Rückzahlungserfordernis bei einem Kapital von € 625.000,--, einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Zinssatz von 2 % = € 31.500,-- (Tilgung € 19.000, Zinsen € 12.500,--).

Zu ergänzen ist, dass die Prognoserechnung voraussetzt, dass die generelle Zinslandschaft nicht wesentlich steigt. Die noch nicht sicheren Positionen wurden vorsichtig angesetzt, und zwar die Höhe der Förderungen mit 20 % bzw. die Höhe der Zinsen mit 2 %. Wesentlich in der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass mit 2017 ein großes Kanaldarlehen (zum Kanalprojekt BA 02) ausläuft, das sich derzeit mit einer jährlichen Annuität von ca. € 47.000,00 auswirkt. Insofern werden auch die weiteren Teilabschnitte keine Gebührenerhöhung erforderlich machen.

Es ergeht nun der Vorschlag, folgende Vergaben betreffend die Kanalanlagen an die jeweiligen Billigstbieter zu beschließen:

- Bauarbeiten: Fa. Strabag AG, Mürzhofen, Angebotseröffnung am 13.07.2015, offenes Verfahren zu AWE BA11, Bl.1 und WVA BA05, Bl.1 mit dem geprüften Gesamtangebotspreis von € 757.695,81 exkl. USt., davon für WVA € 110.944,44 exkl. USt., demnach betreffend die Investitionskosten für den Kanal in Höhe von € 646.751,37 exkl. USt.
- Druck- und Dichtheitsprüfungen, Kamerabefahrung: Fa. QUABUS GmbH, Steyregg, Angebotseröffnung am 13.07.2015, offenes Verfahren zu AWE BA11, Bl.1 und WVA BA05, Bl.1 mit dem geprüften Gesamtangebotspreis von € 8.453,22 exkl. USt., davon für WVA € 744,20 exkl. USt., demnach betreffend die Investitionen für Kanal in Höhe von € 7.709,02 exkl. USt.

Einstimmige Zustimmung zur Vergabe an die jeweiligen Billigstbieter, und zwar gegenüber der Fa. Strabag AG unter der Voraussetzung der Abgabe einer schriftlichen Preisgarantie bis 4 %.

Die SPÖ-Fraktion stimmt diesem Tagesordnungspunkt wie vorgetragen zu, 1. Vzbgm. Klaus Baumschlager gibt jedoch folgenden Text als Stellungnahme für die Protokollierung ab:

Auf Grund des vom Bürgermeister initiierten Rundlaufantrages zur Vergabe des BA11 vom Juli diesen Jahres weisen wir darauf hin, dass es für das Gremium des Gemeinderates das „Werkzeug“ eines Rundlaufbeschlusses nicht gibt und daher auch nicht angewendet werden kann. Im Falle der Dringlichkeit dieser Angelegenheit wäre eine Sondersitzung des Gemeinderates gerechtfertigt gewesen.

Unabhängig davon waren wir schon sehr verwundert, dass erstens das Ergebnis dieses Rundlaufantrages nicht bekannt gegeben wurde und zweitens das Ganze nach genau einer Woche mit dem Hinweis „es würden Unterlagen fehlen“ wieder zurückgezogen wurde.

Die Finanzierungsplanung stellt sich durch die Finanzierung mittels Darlehen in diesem Fall als nicht allzu schwierig dar und hätte seitens des Bürgermeisters in kürzester Zeit in der Buchhaltung angefordert werden können.

Hier wurde sehr viel Zeit vergeudet, zumal der Baubeginn bereits in diesem Jahr im August hätte erfolgen können. Durch die Aufschiebung des Baubeginnes auf das

Jahr 2016 befürchten wir eine Kostenerhöhung durch Preisanpassungen im Bereich der Arbeitsleistungen sowie der Materialkosten. Dieses Risiko von Mehrkosten bzw. der Preiserhöhung hätte durch ein sofortiges Reagieren unmittelbar nach der Angebotseröffnung und einer sofortigen Anberaumung einer Gemeinderatssitzung mit Beschlussfassung der Vergabe verhindert bzw. abgewendet werden können.

Demzufolge stellen sich laut 1. Vzbgm. Klaus Baumschlager folgende Fragen:

- Sind Pönalzahlungen an die beauftragten Firmen auf Grund der Verschiebung des Baubeginnes auf das Jahr 2016 zu erwarten?
- Ist eine Preis- bzw. Kostengarantie für die angebotenen Kostensummen schriftlich vorhanden?

Ergänzung durch Bgm. Bernhard:

Nach Vorliegen der Angebote wurde ein Gespräch mit dem Billigstbieter, also einem Vertreter der Fa. Strabag AG, sowie den Verantwortlichen der beauftragten Planungsfirma Mach & Partner geführt. Danach sei mit Pönalzahlungen aufgrund der späteren Vergabe nicht zu rechnen. Mündlich wurde seitens der Fa. Strabag AG das Festhalten am angebotenen Preis zugesagt, wenn nicht „massive Preissteigerungen“ stattfinden. Die Grenze liege dabei bei einer 4%igen Erhöhung des Baukostenindex. Darunter werde der Preis in jedem Falle gehalten, darüber müsse nachverhandelt werden.

c) Rathausturm, Balkonsanierung

Es ist im Bereich des Rathausturmes der Balkon dringend zu sanieren. Es sind nämlich bereits Teile des Putzes bei den Metallverstreben ausgebrochen. Diese haben laut Sachverständigengutachten zwar keine tragende Wirkung, trotzdem sollte die Sanierung dringlich erfolgen.

Seitens der Fa. Bau mit uns liegt folgendes Angebot betreffend die erforderlichen Baumeisterarbeiten vor:

Bauplatzsicherung	€ 244,40
Abbrucharbeiten + Deponie	€ 972,96
Betonoberflächensanierung	€ 1.156,00
Feuchtigkeitsabdichtung + keramischer Belag	€ 5.956,79
Regiestunden für Aufz. Materialtransport	€ 600,00
Gesamtpreis	€ 8.930,15
+ 20 % USt.	€ 1.786,03
Angebotspreis inkl. USt.	€ 10.716,18

Zu diesem Angebot der Firma Bau mit uns wurde bis dato versucht ein örtliches Vergleichsanbot einzuholen, das bis dato noch nicht vorliegt. Aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten soll dennoch bereits heute der Beschluss gefasst werden, die Arbeiten an die Firma Bau mit uns oder an den allfälligen Bestbieter zu vergeben.

Der entsprechende Antrag hinsichtlich der Baumeisterarbeiten am Rathausturm wird hiermit gestellt.

Einstimmige Zustimmung.

(Mittlerweile ist folgendes Anbot nachgereicht worden:

Bauunternehmen Kladnik, Liezen

<i>Bauplatzsicherung</i>	€ 148,00
<i>Abbrucharbeiten + Deponie</i>	€ 1.488,00
<i>Betonoberflächenanierung</i>	€ 1.281,00
<i>Feuchtigkeitsabdichtung + keramischer Belag</i>	€ 6.310,95
<i>Regiestunden für Aufz. Materialtransport</i>	€ 667,50
<i>Gesamtpreis</i>	€ 9.895,45
<i>+ 20 % USt.</i>	€ 1.979,09
<i>Angebotspreis inkl. USt.</i>	€ 11.874,54

Dementsprechend ist das Angebot der Fa. Bau mit uns günstiger und wurde folglich der Auftrag vergeben.)

9) Vertragswesen

a) Postverteilerzentrum, Änderung Mietvertrag bzw. Anschaffung Schnellauftor

ABGESETZT.

b) Land Steiermark, Gestattung Sondernutzung Straßengrund für die Verlegung eines Regenwasserkanales

Im Zusammenhang mit den Kanalbauarbeiten ist mit dem Land Steiermark ein Gestattungsvertrag betreffend die Querung der B113 zu schließen:

B113, km 58.281 Querung Regenwasserkanal und Verlegung Schmutzwasserkanal, Rottenmann, Strm. Liezen

VERTRAG

(Sondernutzung von Straßengrund bzw. §24 L-StVG – Ausnahmegewilligung - Leitungen)

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen dem Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung), p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, im Folgenden kurz **LAND** genannt und der

Name: **Stadtgemeinde Rottenmann**

Adresse: 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56

im Folgenden kurz **Nutzungsberechtigter** genannt.

I.

Grundbuchsstand

Das LAND ist alleiniger Eigentümer der Liegenschaften EZ 395, GB 67511, bestehend (auch) aus dem Grundstück Nr. 929/1, EZ 395, KG 67511 Rottenmann.

II.

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist eine Teilfläche der Landesstraße B113, Schoberpass Straße, des unter Punkt I angeführten Grundstückes Nr. 929/1. Die genaue Lage der benützten Straßenflächen ist aus dem Lageplan (siehe lt. Anhang A – Seite 14), dem Einreichprojekt Plan Nr. 4139-EP-026 vom April 2015 und dem Ansuchen ersichtlich, welche als Beilagen einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.
2. Das LAND **gestattet** dem Nutzungsberechtigten i. S. des § 54 Steiermärkisches Landes- Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG, LGBl. Nr. 154/1964 in der derzeit geltenden Fassung, die **Benützung von Straßengrund** (Sondernutzung) für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck, nämlich für die Verlegung eines Regenwasserkanales auf der Landesstraße B113, Schoberpass Straße, im Bereich km 58,281 auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück laut Punkt II/1.
3. Im **15 m Bauverbotsbereich** gemäß §24 L-StVG i.d.g.F. soll laut Einreichprojekt im Bereich km 58,257 linksseitig im Sinne der Kilometrierung ein Schmutzwasserkanal (PVC DN150 mm) errichtet werden, welcher an bereits bestehende Anlagenteile angeschlossen werden soll.
4. **Nutzungszweck:** Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Sanierung des bestehenden Mischwasserkanalnetzes (Auftrennung in Schmutzwasser-/Regenwasserkanäle) in der Stadtwald-/Burgtorsiedlung und will zu diesem Zwecke die Landesstraße B113, Schoberpass Straße im Bereich km 58,281 für den Regenwasserkanal lt. Einreichprojekt mittels horizontaler Bohrung querens. In das Stahlschutzrohr DN 600 mm soll der Regenwasserkanal (DN 400 mm) eingezogen werden.

Die Lage der genutzten Fläche wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten zusätzlich in der Natur festgelegt - Kontaktaufnahme mit der Straßenmeisterei Liezen, Hrn. Straßenmeister Schachner, Tel. Nr. 03612/24262 bzw. 0676/86643100, ist erforderlich.

III.

Vertragsdauer/ -aufkündigung

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Unterfertigung dieses Vertrages durch den letztfertigenden Vertragspartner und ab Nachweis der Erfüllung des Vertragspunktes V.
2. Die Sondernutzung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Der Nutzungsberechtigte kann diesen Vertrag durch Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung an das LAND aufkündigen. Die Aufkündigung hat unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist schriftlich und nachweislich unter exakter Bekanntgabe des Zeitpunktes der Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu erfolgen.
4. Das LAND kann diesen Vertrag aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist schriftlich aufkündigen:
 - a) bei Änderung des Nutzungszweckes und/oder des Vertragsgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des LANDES;
 - b) bei Bedarf des LANDES aus Gründen der Veränderung der Landesstraße - siehe Informationsblatt;
 - c) wenn die Verpflichtungen des Nutzungsberechtigten unter dem Punkt IV. (ausgenommen Pkt. IV f und h) nicht eingehalten werden;
 - d) bei Einleitung der Zwangsverwaltung bzw. Abweisung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels verfügbarer Masse gegen den Verfügungsberechtigten;
 - e) bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist vom Nutzungsberechtigten die Erfüllung der ihn aus dem Vertrag treffenden Verpflichtungen (insbesondere Zahlungspflichten) durch geeignete Besicherungen (z.B. Bankgarantie) sicherzustellen, widrigenfalls die Nutzungsberechtigung bis zur Beibringung der geforderten Sicherungen ruhend gestellt wird.
5. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, aus welchem Grund immer, hat der Nutzungsberechtigte über schriftliche Aufforderung des LANDES die Wiederherstellung des ursprünglichen Bau- und Geländezustandes im Bereich der vertragsgegenständlichen Nutzung auf seine Kosten und Gefahr binnen einer angemessenen Frist (die in der schriftlichen Aufforderung festgelegt wird) auszuführen oder ausführen zu lassen.

IV.

Verpflichtungen des Nutzungsberechtigten

1. Allgemeine Verpflichtungen:

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich:

- a) eine Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der vertragsgegenständlichen Sondernutzung im Falle der Veränderung der Landesstraße lt. Punkt II (z.B.

Lärmschutz, Aus-, Rückbau, Verlegung, Schutzbau/Hochbau, straßentechnische Ausrüstung) auf seine Kosten zu veranlassen;

- b) alle notwendigen Kosten im erforderlichen Ausmaß zu tragen, die dem LAND infolge Erhaltung, Herstellung, Bestand, Änderung, Reparatur oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Sondernutzung durch den Nutzungsberechtigten direkt oder durch Ansprüche Dritter auf Straßengrund entstehen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Maßnahmen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung und für die vom LAND ebenfalls als notwendig erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf Straßengrund;

- c) die Aufwendungen des LANDES zur Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen zu tragen, die zur Sicherung des Straßengrundes oder deren Bauwerke erforderlich sind und durch die Erhaltung, Herstellung, Bestand, Änderung, Reparatur oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Sondernutzung entstehen;
- d) beschädigte oder in Verlust geratene unveränderte Grenzpunkte durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen;
- e) allenfalls vorhandene „Kilometrierungszeichen“ (Hektometerpflöcke) nach Fertigstellung der Arbeiten in Abstimmung mit einem Vertreter der zuständigen Baubezirksleitung/ Regionalleiter entweder wieder herzustellen oder wenn die Situierung an der ursprünglichen Lage nicht mehr möglich ist, auf seine Kosten neu zu situieren;
- f) eine Kopie des gegenständlichen Vertrages samt Beilagen auf der Baustelle zu verwahren und dem LAND bzw. den Vertretern der Landesstraßenverwaltung auf Verlangen vorzuweisen;
- g) einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf weitere 2 Jahre zuzustimmen, wenn nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von 5 Jahren (Änderungen und Ergänzungen zur ÖNORM B2110 Punkt 12.2.3.2 für das Land STEIERMARK, Ausgabe vom 1.6.2009) durch den Vertreter der Landesstraßenverwaltung Bedenken gegen die sachgemäße Ausführung im Bereich des Straßengrundes wegen sichtbarer Schäden erhoben werden (Eine schriftliche Verständigung über die Fristerstreckung erfolgt in diesem Fall zeitgerecht an den Nutzungsberechtigten. Nach fachgemäßer Ausführung und Ablauf aller Fristen wird eine allfällige Kautionsauszahlung bzw. eine allfällige Bankgarantie retourniert.);
- h) während der Dauer der Laufzeit dieses Vertrages, bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Vorhinein das LAND schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren.

Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim Firmenbuch die dort namhaft zu machenden Daten auch dem LAND schriftlich mitgeteilt werden

- i) bei Schäden unverzüglich – außer bei Gefahr in Verzug – nachweislich den Vertreter der zuständigen Baubezirksleitung bzw. Landesstraßenverwaltung zu verständigen;
- j) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag unaufgefordert rechtswirksam zu überbinden und den Rechtsnachfolger dem LAND schriftlich bekannt zu geben;

Weiters verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte folgende Fristen einzuhalten:

- k) Mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten erfolgt vom Nutzungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Baubezirksleitung.
- l) **Sämtliche Arbeiten auf Straßengrund werden vom Nutzungsberechtigten bis zum 30.11.2016 fertig gestellt.**
- m) Längstens binnen 14 Tagen nach Fertigstellung wird vom Nutzungsberechtigten bei der zuständigen Baubezirksleitung eine gemeinsame Besichtigung und vor Ablauf von 5 Jahren eine gemeinsame Endbesichtigung schriftlich beantragt und durchgeführt.

2. Technische Verpflichtungen

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, im Zuge der Errichtung der vertragsgegenständlichen Sondernutzung:

- die Aussteckung der Trasse gemeinsam mit einem zuständigen Vertreter des Landes vorzunehmen - Kontaktaufnahme mit der Straßenmeisterei Liezen, Hrn. Straßenmeister Schachner, Tel. Nr. 03612/24262 bzw. 0676/86643100, ist erforderlich;

Die Sondernutzung der Grundflächen der Landesstraße lt. Punkt II erfolgt wie nachstehend angeführt:

Querung der B113 in km 58,281 für den Regenwasserkanal (Horizontalbohrung)

- die Arbeiten (Regenwasserkanalverlegung) auf Landesstraßengrund mittels Horizontalbohrung auszuführen;
- die Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu verlegen, soweit dies die bestehende Verbauung gestattet;

- die Mindesttiefen für die Verlegung nach dem Stand der Technik (RVS, Ö-Normen, usw.), jedoch eine Mindestüberdeckung bei der Querung/Horizontalbohrung von 1,50 m ist einzuhalten;
- bei geringeren Abständen und Überdeckungen der Leitungen sind die Ausführungen im Detail vor Ort mit Herrn Schachner (Straßenmeister) abzuklären bzw. festzulegen;
- die Verlegungsarbeiten auf allfällige Straßenbaumaßnahmen abzustimmen;
- die Aufgrabung erst dann zu beginnen, wenn alle Voraussetzungen für den Einbau der Anlagen und die Wiederverfüllung gegeben sind. Die Aufgrabungen werden nicht länger offen gehalten, als es für die Durchführung der Arbeiten unbedingt notwendig ist. Nach Verlegen der Einbauten wird die Verfüllung und die Wiederherstellung der Künette unverzüglich in Angriff genommen und zum Abschluss gebracht;
- die Fahrbahnquerung mittels Durchbohrung zu bewerkstelligen. Die Querung wird als erschütterungsfreie Horizontalbohrung mit einem richtungsgesicherten Bohrgerät durchgeführt. Es wird mit dem Bohrvortrieb ein ganzteiliges (geschweißtes) Stahlrohr oder mit dem Auszug des Bohrgestänges ein statisch geeignetes (Produkt- oder) Schutzrohr eingebracht;
- die Arbeitsgruben für die Durchbohrung beiderseits der Straße bis auf höchstens 2,0 m an den Fahrbahnrand heranzuführen. Die Arbeitsgruben werden sogleich sorgfältig gepölzt. Nach Fertigstellung der Durchbohrung werden die Baugruben wieder fachgerecht verfüllt;
- die Künette(n) standsicher zwecks Aufnahme aller Verkehrslasten und zur Verhinderung nachträglicher Bodenverdrückungen abzusichern;
- dafür zu sorgen, dass die Wiederverfüllung der Künetten laut den Allgemeinen Bedingungen der RVS 8.03.01 erfolgt;
- die Arbeiten unter größtmöglicher Schonung der Fahrbahnoberfläche herzustellen. Art und Ausmaß der Sanierung von allfälligen, durch die Bauarbeiten verursachten Fahrbahnschäden werden vom zuständigen Vertreter der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt;
- die Fahrbahn bis zur Abnahme ständig zu beobachten und auftretende Mängel unverzüglich zu beheben
- die durch Leitungsführung in Anspruch genommenen Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen nach Fertigstellung der Arbeiten wieder mit Oberboden anzudecken und zu besämen;
- bei diversen Grabarbeiten bzw. Abbrucharbeiten sind sämtliche bestehende Entwässerungen (Entwässerungsmulden, Randleisten, Pflasterungen, Drainagen, sonstige Verrohrungen etc...) ordnungsgemäß wieder herzustellen;

- die Baustelle gemäß den Bestimmungen der StVO 1960, sowie entsprechend den Vorschriften der Behörde zu kennzeichnen bzw. abzusichern;
- die vertragsgegenständlichen Arbeiten durch befähigte Unternehmen durchführen zu lassen;
- mit den Anrainern bzw. der ASFINAG ist eine gesonderte Vereinbarung herzustellen;

Der Antragsteller verpflichtet sich im Zuge der Ausnahmegewilligung im Bauverbotsbereich:

- Die Aussteckung der baulichen Anlagen im Beisein eines zuständigen Vertreters des Landes vorzunehmen - Kontaktaufnahme mit der Straßenmeisterei Liezen, Hrn. Straßenmeister Schachner ist erforderlich;
- die baulichen Anlagen gemäß dem Einreichprojekt Plan Nr. 4139-EP-026 vom April 2015 auszuführen;
- die baulichen Anlagen so herzustellen und zu erhalten bzw. alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um auszuschließen, dass durch den Straßenverkehr oder durch ein sach- und fachgerechtes Verhalten bei Arbeiten des LANDES (Landesstraßenverwaltung) bzw. der damit Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen (z.B. durch Erhaltungsmaßnahmen, sonstige Bautätigkeiten oder dem Winterdienst) Schäden am Gegenstand des Übereinkommens eintreten;
- eine Mindestüberdeckung von 1,0 m ist erforderlich;
- bei geringeren Abständen und Überdeckungen der Anlagen sind die Ausführungen im Detail vor Ort mit Herrn Schachner (Straßenmeister) abzuklären bzw. festzulegen;
- alle notwendigen Kosten im erforderlichen Ausmaß zu tragen, die dem Land in Folge Herstellung, Bestand, Änderung, Reparatur oder Beseitigung der baulichen Anlage durch den Antragsteller direkt oder durch Ansprüche Dritter auf Straßengrund entstehen;
- eventuellen **Rechtsnachfolgern** alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag unaufgefordert rechtswirksam zu überbinden und den Rechtsnachfolger dem LAND schriftlich bekannt zu geben;
- **Änderungen** der baulichen Anlage beim LAND zu beantragen und das Einvernehmen mit dem LAND herzustellen;
- **sonstige Verpflichtungen** lt. Sondernutzung wie vor beschrieben;

Alle zuvor angeführten technischen Verpflichtungen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten selbst durchzuführen oder auf seine Kosten zu veranlassen.

V. Aufschiebende Bedingungen

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, **vor Beginn der Arbeiten auf Straßengrund:**

1. die straßenpolizeiliche Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen;
2. das Einvernehmen mit anderen Nutzungsberechtigten und Leitungsberechtigten herzustellen, um Schäden an Kabeln, Leitungen und Drainagen zu vermeiden;
3. beim zuständigen Vermessungsamt anzufragen, ob im betreffenden Abschnitt amtliche und gültige Grenzpunkte in der Katastralmappe eingetragen sind. In der Natur vorhandene Grenzpunkte (Grenzsteine, Metallschlagmarken u.a.) sind vor Beginn der Baumaßnahme durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (IKV) sichern zu lassen. Sind keine amtlichen Grenzpunkte in der Katastralmappe eingetragen, ist ein IKV zu beauftragen, eine „Grenzfeststellung vor Baumaßnahme“ durchzuführen. Diese Grenzfeststellung muss im Beisein eines Vertreters der zuständigen Baubezirksleitung erfolgen und dient dem Zweck, die Grundgrenze vor der Baumaßnahme zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Landesstraßenverwaltung einvernehmlich festzulegen.

VI. Rechte des Landes

1. Bei **Nichteinhaltung** der Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes laut Punkt III. 5. und bei Nichteinhaltung zumindest einer der Verpflichtungen unter dem Punkte IV. ist das LAND nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die angemessenen Kosten für diese Arbeiten zu entrichten und damit das LAND schad- und klaglos zu halten.
2. Bei Gefahr ist das LAND jederzeit berechtigt, Sofortmaßnahmen zu setzen. Diese können ohne schriftliche Aufforderung und ohne Gewährung einer Nachfrist auf Kosten des Nutzungsberechtigten entweder durch das LAND selbst durchgeführt oder veranlasst werden. Der Nutzungsberechtigte ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

3. Ist es notwendig Maßnahmen zu setzen, ist das LAND jederzeit berechtigt, die Grundflächen des Nutzungsberechtigten im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu betreten und zu befahren.

VII. Haftung

1. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch ihn beauftragte oder ihm zuzurechnende Personen verursacht werden.
2. Das LAND übernimmt keine wie immer geartete Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung der Nutzung oder des Betriebes der vertragsgegenständlichen Anlagen bzw. Einrichtungen, die durch den Straßenverkehr oder durch ein sach- und fachgerechtes Verhalten bei Arbeiten des LANDES (Landesstraßenverwaltung) bzw. der damit Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen (z.B. durch Erhaltungsmaßnahmen oder sonstige Bautätigkeiten) verursacht wird.
3. Die Gewährleistung seitens des LANDES, dass der vertragsgegenständliche Grundstücksteil technisch (statisch) für die Nutzung durch den Nutzungsberechtigten geeignet ist, wird ausgeschlossen, darüber hinaus übernimmt das LAND keine wie immer geartete Haftung für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit des Grundstücksteiles – siehe Informationsblatt.
4. Weiters haftet der Nutzungsberechtigte für ihm zuzurechnende Kontaminationen, die sich aus der Nutzung der Fläche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und/oder behördlicher Auflagen ergeben.
5. Der Nutzungsberechtigte haftet für seine Leistungen und ist gegenüber dem Land im Sinne der Önormen und einschlägigen Bestimmungen des ABGB voll ersatzpflichtig.

VIII. Nebenabreden/Schriftformvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle auf diesen Vertrag bezughabenden Rechtswirkungen auslösenden Mitteilungen, Festlegungen udgl. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Die Vertragsteile halten fest, dass zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, unverzüglich die nichtigen Vertragsbestimmungen durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

IX. Kostentragung

Sämtliche Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages in Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Die Durchführung der Vergebührung obliegt dem LAND.

Zum Zwecke der Vergebührung wird als Bemessungsgrundlage ein Betrag von € 100,00 festgesetzt.

Da die Bemessungsgrundlage einen Wert von unter € 150,00 aufweist, ist dieser Vertrag lt. Gebührengesetz von der Vergebührung befreit.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich weiters, alle Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes Steiermark gegen Dritte bzw. gegen das Land Steiermark durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Nutzungsberechtigten verursacht wurde und dem Land Steiermark gegebenenfalls in einem solchen Rechtsstreit zur Seite zu stehen.

X. Gerichtsstand

Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist. Darüber hinaus bestimmen sämtliche Vertragsparteien für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gem. § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz-Ost.

Die Überschriften der einzelnen Vertragspunkte dienen lediglich der besseren Übersicht und entfalten somit keine rechtlichen Wirkungen. Insbesondere sind sie nicht zum Zweck der Interpretation von Bestimmungen dieses Vertrages heranzuziehen.

Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Kopie errichtet, wobei das LAND das Original und der Nutzungsberechtigte eine Kopie erhält.

Dieser Vertrag inkl. der Vertragsbestandteile/Beilagen (Lageplan, Ansuchen, Einreichprojekt und das Informationsblatt) wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

XI. Datenschutzklausel

Der **Nutzungsberechtigte** stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 i.d.F. BGBl I Nr. 2/2008 ausdrücklich zu, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Einhaltung dieses Vertrages anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 Datenschutzgesetz 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der **Nutzungsberechtigte** hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Land zu widerrufen. Dieser Widerruf hat das Erlöschen des Vertrages zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

INFORMATIONSBLATT

Punkt III./4.b)

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung durch das LAND gilt, wenn eine Änderung der Straße durchgeführt wird.

Solche Änderungen sind z.B. die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen, ein Aus-/Rückbau oder die Verlegung der Straße, die Errichtung von Schutz- oder Hochbauten oder anderer Straßenbestandteile oder straßentechnischer Ausrüstungen. Im Zuge der Änderung kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Anlagen, für welche eine Sondernutzung gewährt wurde, zu verlegen oder zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Punkt VII./3.

Das LAND gibt auf Anfrage alle Auskünfte über vorhandene Daten hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit, statischer Eigenschaften, vorhandene Leitungen etc., die ohne besondere Nachforschungen und technische Erhebungen bei der bearbeitenden Stelle verfügbar sind und weist darauf hin, dass Leitungsauskünfte jedenfalls beim Nutzungsberechtigten einzuholen sind.

Der Abschluss des Gestattungsvertrages wird hiermit seitens GR. Schlemmer beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

10) Wohnungsangelegenheiten

GR. Stock beantragt folgende Beschlüsse zu Wohnungsangelegenheiten:

a) Asim Naveed, Hauptstraße 109, Whg. Nr. 10+11

Die Wohnung Nr. 10+11 in der Hauptstraße 109, vormals bewohnt von Frau Dagmar Wirth, soll mit 1. September 2015 an Herrn Naveed Asim, derzeit wohnhaft in 8786

Rottenmann, St.Georgen 48 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 104,97 m² und besteht aus Küche, 4 Zimmern, Wohnküche, 2 x Bad/WC, Vorraum, 2x Abstellraum und 2x Kellerabteil. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 668,24. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 2.004,72 zu leisten, welche in 12 Monatsraten zu erlegen ist.

b) Rufat Sejdirov, Hauptstraße 25, Whg. Nr. 2

Die Wohnung Nr. 2 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Frau Jennifer Wallner, soll mit 1. September 2015 an Herrn Rufat Sejdirov, derzeit wohnhaft in 8850 Murau, Karl-Brunner-Straße 5 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 21,28 m² und besteht aus Wohn-/Schlafraum, Bad/WC und Vorraum. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 119,45. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 358,32 zu leisten, welche als Einmalbetrag bis spätestens 15.12.2015 zu erlegen ist.

c) Herta Lappi, Hauptstraße 171, Whg. Nr. 4

Die Wohnung Nr. 4 in der Hauptstraße 171, vormals bewohnt von Frau Reitmaier, soll mit 1. September 2015 an Frau Herta Lappi, derzeit wohnhaft in 8786 Rottenmann, Boder 72a vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 54,83 m² und besteht aus Küche, 2 Zimmern, Schrankraum, Bad, WC, Vorraum und Nebenräumen. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 353,14. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 1.059,42 zu leisten, welche als Einmalbetrag zu erlegen ist.

d) Melissa Dielacher, Hauptstraße 25, Whg. Nr. 15

Die Wohnung Nr. 15 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Hannes Kaufmann, soll mit 1. Oktober 2015 an Frau Melissa Dielacher, derzeit wohnhaft in 8900 Selzthal 88/3 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 63,52 m² und besteht aus Küche, 2 Zimmer, Bad, WC, Vorraum und Nebenräumen. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 372,28. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 1.116,84 zu leisten, welche als Einmalbetrag zu erlegen ist.

e) Robert Steingasser, Hauptstraße 25, Whg. Nr. 9

Die Wohnung Nr. 9 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Ing. Christian Haberle, soll mit 1. Oktober 2015 an Herrn Robert Steingasser, derzeit wohnhaft in 8786 Rottenmann, St. Georgen 116 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 24,13 m² und besteht aus Kochnische, Wohn-/Schlafzimmer und Nebenräumen. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 139,31. Es ist eine Kautionshöhe von drei Monatsmieten, also von € 417,93 zu leisten, welche in zwei Raten zu erlegen ist.

f) Stefan Kesselbacher, Hauptstraße 25, Whg. Nr. 13

Die Wohnung Nr. 13 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Heimo Serth, soll mit 1. Oktober 2015 an Herrn Stefan Kesselbacher, derzeit wohnhaft in Hauptplatz 13/28 vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 37,25 m² und besteht aus Küche, Wohn-/Schlafraum und Nebenräumen. Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 219,20. Es ist eine Kautions in Höhe von drei Monatsmieten, also von € 657,60 zu leisten, welche in zwei Raten zu erlegen ist.

Einstimmige Zustimmung zu sämtlichen Wohnungsangelegenheiten.

11) Finanzierungsangelegenheiten

a) Bauvorhaben, Stadtwaldsiedlung – Postleiten, ABA BA11, Darlehensvergabe

Entsprechend den Darstellungen unter 8b) „Bauvorhaben Stadtwald Siedlung – Postleiten ABA BA11, Vergabe“ soll nun ein Darlehen aufgenommen werden in Höhe von € 700.000,-- wie veranschlagt.

Folgende Angebote sind eingelangt:

Steiermärkische	6-Monats-Euribor 0,033 + 0,95 % Aufschlag - gerundet auf das nächste 1/8	dzt. Zinssatz 1,000 % p.a.
Volksbank	6-Monats-Euribor 0,036 + 1,500 % Aufschlag - gerundet auf 1/8 (0,125)	dzt. Zinssatz 1,625 % p.a.
Raiffeisenbank	6-Monats-Euribor + 1,75 % Aufschlag – kfm. gerundet auf 1/8 (0,000)	dzt. Zinssatz 1,750 % p.a.
PSK	Kein Anbot	

Es ergeht der Vorschlag seitens FR. Ing Ploder auf Vergabe des Darlehens an den Bestbieter, die Steiermärkische AG.

Einstimmige Zustimmung.

12) Förderungen

Gewerbeförderung – Jungunternehmerförderung

a) Hasic Enes, Bruckmühl 68, Stukkateur und Trockenbauer

Herr Enes Hasic hat mit 05. Juni 2014 ein neues Gewerbe als Stukkateur und Trockenausbauer eröffnet und ersucht nun mit Mailsendung vom 17. Juli 2015 um Gewährung einer Jungunternehmerförderung an.

Demnach wird nun seitens FR. Ing. Thomas Ploder der Antrag gestellt, Herrn Enes Hasic eine Jungunternehmerförderung in Höhe von € 950,00 zu gewähren, wobei die Auszahlung der ersten 50 %, d.s. € 475,00 sofort erfolgt und die zweiten 50 %, d.s. € 475,00 nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr, demnach mit September 2016 zur Auszahlung gelangen sollen.

Einstimmige Zustimmung.

b) Gaßner August, Klamm 12, KFZ-Meisterbetrieb

Herr August Gaßner hat mit Gewerbeanmeldung vom 01. August 2015 seine neue KFZ-Werkstatt in der Klamm 12 und ersucht nun mit Mailsendung vom 11. August 2015 um Gewährung einer Jungunternehmerförderung an.

Demnach wird nun seitens FR. Ing. Thomas Ploder der Antrag gestellt, Herrn August Gaßner eine Jungunternehmerförderung in Höhe von € 950,00, wobei die Auszahlung der ersten 50 %, d.s. € 475,00 sofort erfolgt und die zweiten 50 %, d.s. € 475,00 nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr, demnach mit September 2016 zur Auszahlung gelangen sollen.

Einstimmige Zustimmung.

13) Subventionen

a) Röm.-Kath. Pfarramt St. Lorenzen i.P., div. Arbeiten, finanzielle Unterstützung

Die Stadtgemeinde Rottenmann beinhaltet nicht nur die röm.-kath. Pfarre Rottenmann selbst, sondern sind die Ortsteile Singsdorf, Edlach und Bärndorf Teil der röm.-kath. Pfarre St. Lorenzen im Paltental.

Mit Schreiben vom 04. November 2014 ersuchte der dortige Pfarrer Mag. P. Michael-Christian Robitschko um eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Rottenmann, zumal in den Jahren 2013 bis 2015 vermehrt größere Arbeiten in der Pfarre St. Lorenzen notwendig waren und sind, die sich folgendermaßen darstellen (gerundete Werte):

Urnenwand 2013	€ 15.400,00
Aufbahrung 2013	€ 2.500,00
Mauersanierung 2014	€ 9.500,00
Elektrische Anlage und Heizung 2014	€ 13.000,00
<u>Mauertrockenlegung 2015</u>	<u>€ 12.000,00</u>
Gesamtaufwendungen	€ 52.400,00

Demgegenüber stehen Einnahmen seitens der Stadtgemeinde Trieben in Höhe von € 10.000,00 und seitens des Stiftes Admont in Höhe von € 12.000,00, woraus hervorgeht, dass die Pfarre St. Lorenzen mit Kosten in Höhe von € 30.400,00 konfrontiert ist, denen wiederum nur wenige Einnahmen aus Friedhofsgebühren und Opfergeldern gegenüberstehen, die jedoch vorwiegend für die Deckung der laufenden Kosten benötigt werden.

Folglich wird seitens GR. Hofer vorgeschlagen, der röm.-kath. Pfarre St. Lorenzen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 7.500,- zu gewähren, wobei der Betrag im Voranschlag gedeckt ist.

Mehrheitliche Zustimmung bei 1 Enthaltung (GR. Daniel Scheikl)

Ergänzung durch Bgm. Bernhard (auf Befragen von GR. Franz Freitag):

Seitens der Diözese ist kein Kostenzuschuss bekannt, was daran liegen dürfte, dass Erhalter der Einrichtungen der Pfarre St.Lorenzen das Stift Admont ist.

b) Bergrettung Rottenmann, Kostenzuschuss Anschaffung Einsatzrucksäcke

Der Bergrettung, Ortsstelle Rottenmann, gehören gesamt 20 ausgebildete BergretterInnen an, die freiwillig und ehrenamtlich im Dienst des steirischen Bergrettungsdienstes stehen. Die Ortsstelle Rottenmann finanziert sich größtenteils aus Mitteln der öffentlichen Hand, d.h. aus Subventionsbeiträgen der Landesstelle der Bergrettung Steiermark sowie aus einem jährlichen Beitrag der Stadtgemeinde Rottenmann. Mit zusätzlichen Geldern von einigen privaten Gönnern und Sponsoren kann laut den Vereinsverantwortlichen gerade der laufende Betrieb gedeckt werden.

Zumal vor allem die Bergematerialien zur Menschenrettung dienen, sind diese aufwendigen Zertifizierungsverfahren ausgesetzt, die mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden sind. Das zentrale Element der Bergrettung ist jedoch der/die BergrettungskameradIn und seine Mannausrüstung, wofür die genannten Mittel nicht annähernd ausreichen würden, weshalb neben der eigenen Freizeit auch das eigene Geld der BergretterInnen investiert werde.

In Anlehnung an andere Rettungsorganisationen hat sich die Bergrettung, Ortsstelle Rottenmann deshalb und zur Erhöhung der Einsatzeffizienz zum Ziel gesetzt, jeden BergrettungskameradIn mit einem speziell auf die Erfordernisse des österreichischen Bergrettungsdienstes abgestimmten Ausrüstungssortiment für Winter und für Sommer auszustatten.

In diesem Zusammenhang wurden zwei Einsatzrucksäcke mit Ausrüstung für Winter und Sommer konzipiert, wobei es dabei Überschneidungen hinsichtlich der Verwendung für beide Einsatzszenarien gibt. Zusätzlich konnten in den Vorjahren bereits zur Einsatzrucksack-Ausstattung gehörende GPS-Geräte sowie Lawinenairbag-Rucksäcke angeschafft werden, womit sich der Pro-Kopf-Anschaffungswert für einen solchen Einsatzrucksack auf € 1.222,00 beläuft und im Gesamten für 20 BergretterInnen Investitionskosten von € 24.440,00 anfallen.

Demnach ersucht nun die Bergrettung, Ortsstelle Rottenmann, die Stadtgemeinde Rottenmann, dieses Projekt „Einsatzrucksack“ zu unterstützen, und zwar mit einer Gesamtsubvention in Höhe von € 9.000,00, wobei nach Anschaffung von GPS-Geräten und Lawinenairbag-Rucksäcken als erste und bereits finanzierte Etappe nun in einer zweiten Umsetzungsphase noch im September/Oktober 2015 für die Anschaffung der noch fehlenden Winterausrüstung eine Subvention von € 6.000,00 zu leisten wäre. Die letzte und dritte Etappe sei schließlich für die Ausstattung des Sommer-Einsatzrucksackes im April/Mai 2016 geplant und erfordere die fehlenden € 3.000,00 als Subventionsbeitrag.

GR. Hofer beantragt nun die Gewährung einer Subvention an die Rottenmanner Bergrettung für die fehlende Winterausrüstung in Höhe von € 6.000,--.

Einstimmige Zustimmung.

14) Nominierung der Vertreter in den Abwasserverband Paltental, Änderung

Grund für diesen Tagesordnungspunkt ist der Umstand, dass beim Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2015 zur Nominierung der Vertreter in den Abwasserverband Paltental ein Irrtum unterlaufen ist, indem drei Vorstandsmitglieder sowie drei Ersatzmitglieder verlesen und beschlossen wurden. Der Stadtgemeinde Rottenmann steht jedoch nur die Nominierung von zwei Vorstandsmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zu. Es wäre zur damaligen Gemeinderatssitzung geplant gewesen, ein Mitglied seitens der ÖVP sowie eines seitens der Liste WIR in den Vorstand zu wählen, sowie dementsprechend die Ersatzmitglieder, dem gegenüber wurde seitens der SPÖ der Rechnungsprüfer Johann Pacher vorgeschlagen. Der Irrtum des Beschlusses dreier Mitglieder soll nun korrigiert werden bzw. wird schließlich umgehend eine Abwasserverbandssitzung einberufen werden, in der auch bereits der Voranschlag für 2016 behandelt werden soll.

Die Nominierung folgender Vertreter in den Vorstand des Abwasserverbandes Paltental seitens der Stadtgemeinde Rottenmann wird nun seitens Bgm. Bernhard beantragt:

Mitglieder:	Bgm. Alfred Bernhard
	2. Vzbgm. Helmut Schauensteiner
Rechnungsprüfer:	GR. Johann Pacher
Ersatzmitglieder:	GR. Hans Peter Fink
	FR. Ing. Thomas Ploder

Einstimmige Zustimmung.

15) Einführung Bürgerfragestunde im Rahmen der Gemeinderatssitzungen

Es wird seitens Herrn GR. Robert Stock beantragt, bei Bedarf vor jeder Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde einzurichten. Für diese Bürgerfragestunde gilt folgende Festlegung:

- Die Bürgerfragestunde findet bei Bedarf vor jeder Gemeinderatssitzung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 19.15 Uhr statt. Sollten vermehrt Anfragen kommen, kann die Bürgerfragestunde auf eine halbe Stunde ausgedehnt werden. Mit der jeweiligen

Einladung zur Gemeinderatssitzung wird entsprechend den vorliegenden Fragen auch das Ausmaß der Bürgerfragestunde festgelegt.

- Jeder Bürger bzw. jede Bürgerin mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Rottenmann ist berechtigt, an den Bürgermeister, an ein Stadtratsmitglied bzw. an einen Ausschussobmann bzw. -obfrau maximal eine Frage zu stellen.
- Die Fragen müssen inhaltlich Angelegenheiten betreffen, die in den unmittelbaren oder übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.
- Die Fragen müssen spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung im Stadtamt Rottenmann schriftlich eingelangt sein.
- Der Fragesteller/die Fragestellerin muss während der Bürgerfragestunde im Gemeinderatssaal anwesend sein.
- Die Frage wird in der Bürgerfragestunde vom Angesprochenen beantwortet.

Es folgt eine längere Diskussion, mit folgenden zusammengefasst wiedergegebenen Meinungsäußerungen:

GR. Daniel Scheikl:

Die Idee der Einführung einer Bürgerfragestunde ist grundsätzlich nicht schlecht, jedoch wird hier ein nicht richtiges Format vorgeschlagen, das keine ehrliche Diskussion ermöglicht.

GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn

Es ist zu fragen, warum die Stadtgemeinde Rottenmann einen entsprechenden Beschluss auf Einführung einer Bürgerfragestunde fassen möchte, obwohl dieses Instrument noch nicht einmal in die Steiermärkische Gemeindeordnung Eingang gefunden hat. Auch soll die Beginnzeit der eigentlichen Gemeinderatssitzung klar feststehen. Weiters ist zu klären, ob für Gemeinderatsmitglieder Anwesenheitspflicht besteht.

Nachdem sowohl GR. Scheikl als auch GR. Stock Gegenanträge stellen, wonach die Angelegenheit „Bürgerfragestunde“ bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zurückzustellen und zwischenzeitig die Meinung der Fraktionen einzuholen sei, beantragt Bgm. Bernhard, den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung abzusetzen bzw. bis zur nächsten Gemeinderatssitzung mit jenem Vertreter jeder Fraktion einen Vorschlag für die Einführung einer Bürgerfragestunde auszuarbeiten bzw. einen diesbezüglichen Termin seitens des Stadtamtes zu koordinieren.

Einstimmige Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

16) Festlegung Kaufpreis für Grundstücke Industriegebiet St.Georgen, Grundsatzbeschluss

Im Industriegebiet St.Georgen hat die Stadtgemeinde Rottenmann mittlerweile knapp 3 ha an Grundflächen erworben. Da nun seitens der Fa. AHT definitiv eine Absage

zur Betriebserweiterung im Bereich des Industriegebietes St.Georgen abgegeben worden ist, sollten grundsätzliche Preise seitens der Stadtgemeinde festgelegt werden, die potentiellen Käufern genannt werden können. Immerhin besteht mittlerweile eine relativ konkrete Grundanfrage für ca. 1 ha.

Die Preise sollen nun in Anlehnung an die damaligen Grundpreise im Gewerbepark Strechau festgelegt werden, und zwar lediglich unter Anpassung im Ausmaß der geänderten Indexierung bzw. der Zinssituation.

Ausgehend vom Preis pro m² in Höhe von € 31,87 (€ 29,72 zzgl. Wertsicherung seit dem Jahr 2011) soll auch betreffend das Industriegebiet St.Georgen als Gewerbeförderung eine Stundung des Kaufpreises auf 5 Jahre ohne Verzinsung vorgesehen werden. Sollte sich der Käufer entschließen, den Kaufpreis sofort zu bezahlen, würden im Hinblick auf die sofortige Fälligkeit des gegenständlichen Kaufpreises die zu berücksichtigenden Zinsen von nunmehr 3,5 % der Kaufpreissumme pro Jahr, d.s. auf 5 Jahre gerechnet, in Summe 15,8 % des Kaufpreises als Reduktion von dem sich ergebenden üblichen Kaufpreis bei einer 5-jährigen Kaufpreisstundung ausmachen. Beim kalkulierten Zinssatz wurde berücksichtigt, dass ein Unternehmer höhere Zinsen als die Stadtgemeinde für eine Bankfinanzierung aufwenden müsste.

Auf Basis dieser genannten Überlegungen wird nun der Preis pro m² für Flächen im Industriegebiet St.Georgen folgendermaßen für das Jahr 2015 festgelegt:

- Preis pro m² im Industriegebiet € 31,87.
- 5-jährige Kaufpreisstundung
- Kalkulatorischer Zinssatz bei Sofortzahlung 3,5 % p.a.
- Preis pro m² bei Sofortzahlung € 26,83.

Die Fassung des entsprechenden Grundsatzbeschlusses wird hiermit seitens Herrn Bgm. Alfred Bernhard beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

Herr Stadtamtsdirektor Dr. Mayer wird gebeten, eine rechtliche mögliche Absicherung für die Stadtgemeinde im Falle der Inanspruchnahme der Kaufpreisstundung abzuklären.

(Von der Kaufpreisstundung wurde beim Verkauf eines Grundstücks im Gewerbepark Strechau im Jahr 2000 Gebrauch gemacht. Dabei erfolgte im Kaufvertrag die Stundung auf längstens 5 Jahre unter der Bedingung der grundbücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes für die Kaufpreisforderung zu Gunsten der Stadtgemeinde Rottenmann.)

17) Aufsichtsrat Städtische Betriebe Rottenmann GmbH (Dringlicher Antrag)

a) Zahl der entsandten Mitglieder, Neufestlegung

Laut Gesellschaftsvertrag bzw. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens fünf entsandten Mitgliedern. Derzeit sind drei Mitglieder entsandt. Der Aufsichtsrat der Städtischen Betriebe Rottenmann GmbH soll nun auf fünf seitens des Gemeinderates entsandte Mitglieder erweitert werden, was hiermit beantragt wird.

Mehrheitliche Zustimmung bei 4 Stimmenthaltungen (Folgende Gemeinderäte der SPÖ-Fraktion: GR.ⁱⁿ Adelheid Luidolt, GR. Johann Neulinger, GR.ⁱⁿ DI Sigrid Ranner-Tilg, GR.ⁱⁿ Anita Winter).

b) Nominierung neuer Aufsichtsratsmitglieder

Bgm. Alfred Bernhard beantragt nun, folgende fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH zu entsenden:

Bgm. Alfred Bernhard
GR. Hans Peter Fink
GR. DI(FH) Herbert Zraunig
GR. Hanspeter Hofer
GR. Mag. Klaus Hüttenbrenner

Mehrheitliche Zustimmung bei 6 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen.

Gegenstimmen:

- 1. Vzbgm. Klaus Baumschlager
- SR. Prof. Siegfried Greimler
- GR. Peter Dorfner
- GR. NAbg.a.D. ÖR Josef Horn
- GR. Franz Freitag
- GR. Daniel Scheikl

Stimmenthaltungen:

- GR. Manuel Gross
- GR. Johann Neulinger
- GR.ⁱⁿ DI Sigrid Ranner-Tilg
- GR.ⁱⁿ Anita Winter
- GR.ⁱⁿ Adelheid Luidolt

Ergänzende Erläuterung durch Bgm. Bernhard:

Grund für die Erweiterung des Aufsichtsrates sei, dass „10 Augen“ mehr sehen, zumal es sich bei den Städtischen Betrieben um die „Kronjuwelen der Stadt“ handelt. Weiters sei zu bedenken, dass im Falle der Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds die Gefahr bestehen könnte, dass Beschlussunfähigkeit in der Aufsichtsratssitzung gegeben ist, was bei 5 Mitgliedern schwieriger der Fall ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, bedankt sich Herr Bgm. Bernhard für die Mitarbeit und schließt auf Antrag der Schriftführerin Frau GR.ⁱⁿ Christine Haider die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20.42 Uhr.